
**Bistum Mainz
Bischöflicher Stuhl zu Mainz**

**Bischöfliches Domkapitel
Bischöfliche Domkirche St. Martin**

Körperschaften des öffentlichen Rechts

FINANZBERICHT 2021



INHALT

Bischof Dr. Peter Kohlgraf Zum Geleit	4
--	---



Bistum Mainz Bischöflicher Stuhl zu Mainz Körperschaften des öffentlichen Rechts

Finanzbericht 2021

Pressemeldung zum Jahresabschluss	6
<u>Zusammengefasster Lagebericht</u>	
Grundlagen	11
<u>Wirtschaftsbericht</u>	
Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	12
Kirchenspezifische Rahmenbedingungen	13
Jahresverlauf und Lage der Diözese	14
Anlagevermögen	14
Exkurs Kapitalanlagen	14
Umlaufvermögen	15
Passiva	16
Finanzlage	16
Ertragslage	16
Sondereffekte/Plan-Ist-Abweichung	18
<u>Prognose-, Chancen- und Risikobericht</u>	
Prognosebericht	19
Chancen- und Risikobericht	20
Pastoraler Weg	27
Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2021	32
Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	34
<u>Anhang für das Geschäftsjahr 2021</u>	
1. Allgemeine Angaben	35
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	35
3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz	37
4. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung	39

5. Sonstige Angaben	
5.1 Organe	40
5.2 Haftungsverhältnisse	40
5.3 Abschlussprüferhonorar	41
5.4 Mitarbeiter des Bistums	41
5.5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	41
5.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres	41
5.7 Ergebnisverwaltung	41
Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2021	42
<u>Bestätigungsvermerk des unabhängigen Prüfers</u>	44



Bischöfliches Domkapitel Bischöfliche Domkirche St. Martin Körperschaften des öffentlichen Rechts

Finanzbericht 2021

Die Domkirche St. Martin zu Mainz Zur Verwaltung des Mainzer Doms Zum Jahresabschluss 2021	50 51
Zusammengefasste Bilanz zum 31. Dezember 2021 Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021	52 54
<u>Zusammengefasster Anhang für das Geschäftsjahr 2021</u>	
1. Allgemeine Angaben zum zusammengefassten Jahresabschluss	55
2. Angaben zur zusammengefassten Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	55
3. Sonstige Angaben	56
Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2021	58
<u>Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers</u>	60
Impressum	64

ZUM GELEIT

Liebe Gläubige im Bistum Mainz,
sehr geehrte Damen und Herren,



Bischof Dr. Peter Kohlgraf

In bewegten Zeiten legen wir den Finanzbericht für das Bistum Mainz 2021 vor. Durch die demographische Entwicklung, aber besonders durch viele Kirchenaustritte, verändert sich die Finanzsituation der Kirche(n) dramatisch, und sie wird sich weiter derart verändern.

Hier ist der Ort, den vielen Menschen zu danken, die durch ihren finanziellen Beitrag und ihr ehrenamtliches Engagement kirchliches und gesellschaftliches Leben ermöglichen und mitgestalten.

Tatsächlich legt der Finanzbericht auch dar, wie viele Aktivitäten und Angebote durch diesen finanziellen Beitrag möglich werden. Dadurch werden viele Aufgaben verlässlich garantiert, die allein durch punktuelle Spenden nicht zu leisten wären.

Wir sind derzeit in den Gremien des Bistums und auf der Leitungsebene in herausfordernden Überlegungen zu Sparmaßnahmen und Schwerpunktsetzungen. Dabei fällt allen auf, wie breit aufgestellt und qualitativ das kirchliche Engagement ist. Es wird daher in Zukunft nicht nur ums Sparen gehen, sondern genauso um Investitionen in innovative Projekte, um neue Zielgruppen von Menschen anzusprechen.

Wer dies auch finanziell unterstützt, kann sicher sein, dass wir verantwortungsvoll und zukunftsorientiert mit jedem Beitrag umgehen.

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads "Peter Kohlgraf". The signature is written in a cursive, flowing style.

+ Peter Kohlgraf

BISTUM MAINZ
BISCHÖFLICHER STUHL ZU MAINZ
Körperschaften des öffentlichen Rechts



FINANZBERICHT 2021

„WIR HALTEN KURS!“

KIRCHENSTEUERRAT VERABSCHIEDET JAHRESABSCHLUSS 2021

Pressemeldung

Bei der Sitzung der Vollversammlung des Kirchenstauerrates am 28. Juni 2022 im Erbacher Hof in Mainz unter Vorsitz von Bischof Peter Kohlgraf hat die Finanzverwaltung des Bistums Mainz den zusammengefassten Jahresabschluss 2021 für das Bistum Mainz und den Bischöflichen Stuhl zu Mainz vorgelegt. Weihbischof Bentz, Generalvikar und Ökonom des Bistums, fasste die Situation in ein Bild: „Die Gewässer, in denen das Bistum Mainz seit einiger Zeit ökonomisch unterwegs ist, sind aufgewühlt und stürmisch. Es kostet jetzt noch mehr Anstrengung, den eingeschlagenen Kurs der Konsolidierung und Restrukturierung konsequent zu halten. Aber wir halten Kurs! Die ersten positiven Folgen kann man schon jetzt erkennen.“

Der Jahresabschluss wurde, wie bereits in den vergangenen Jahren, nach den handelsrechtlichen Vorschriften in der für große Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form aufgestellt. Nach einer Aussprache wurde der Abschluss, der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde, von den Mitgliedern des Kirchenstauerrates verabschiedet.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Bilanzsumme des Bistums Mainz beläuft sich auf 1,432 Milliarden Euro. Neben dem Sachanlagevermögen (281,1 Millionen Euro) sind die Finanzanlagen (1,057 Milliarden Euro) größter Aktivposten. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 93,4 Prozent (davon 21 Prozent in Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen und 79 Prozent in Finanzanlagen). Den Finanzanlagen stehen Verpflichtungen in etwa gleicher Höhe insbesondere aus der Altersversorgung für 367 Pfarrer und 561 verbeamtete Lehrer sowie die Bauerhaltung gegenüber (Rückstellungen insgesamt in Höhe von 875,3 Millionen Euro). Das Bistum Mainz und die Pfarreien unterhalten rund 1.700 Immobilien.

Die Gesamterträge für 2021 summieren sich im Jahresabschluss auf 323,9 Millionen Euro (Vorjahr: 317,3 Millionen Euro). Für 2021 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 7,5 Millionen Euro, der vor allem aus der handelsrechtlich vorgegebenen Anpassung des Rechnungszinses der Pensions- und Beihilferückstellungen resultiert. Im Wirtschaftsplan für 2021 war das Bistum noch von einem Fehlbetrag von 38 Millionen Euro ausgegangen. Positiv auf das Ergebnis haben sich vor allem die gegenüber dem Wirtschaftsplan höheren Kirchensteuereinnahmen (3,8 Millionen Euro) und höhere Erträge aus Zuschüssen und Zuweisungen (5,5 Millionen Euro) ausgewirkt. Die Personalaufwendungen lagen aufgrund einer hohen Zahl an nicht besetzten, aber genehmigten Stellen um 13,1 Millionen Euro unter dem Planansatz. Der Jahresfehlbetrag konnte durch Entnahme aus den Ergebnis- und Zweckrücklagen des Bistums Mainz gedeckt werden. Für das laufende Jahr 2022 erwartet die Finanzverwaltung einen Jahresfehlbetrag von 28 Millionen Euro. Die Eigenkapitalquote des Bistums sinkt von 35,4 Prozent auf 33,4 Prozent.

Weitere Sparmaßnahmen sind erforderlich

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz bekräftigte, dass das Bistum seinen Kurs fortsetzt: „Wir



Vollversammlung des Diözesankirchensteuerrats im Juni 2022.

arbeiten derzeit an einer mittelfristigen Finanzplanung mit weiteren Einsparungen. Wir prüfen aber auch intensiv, wie wir durch geeignete Maßnahmen verbesserte Erträge erzielen können. Unser Ziel ist es, genügend Gestaltungsspielraum zu bekommen für eine zukunftsfähige Seelsorge, die anders, aber weiterhin nahe bei den Menschen sein kann. Dazu müssen wir auch künftig eine solide und verantwortungsvolle Haushaltsplanung vorlegen. Schrittweise ist bis zum Jahr 2030 eine Reduzierung der jährlichen Ausgaben um 50 Millionen Euro erforderlich." Bislang sei bereits ein jährliches Einspar- und Ertragspotential von rund 36 Millionen Euro identifiziert worden. Große Posten seien dabei die Neustrukturierung des Bildungsbereiches, aber auch der Rückgang pastoraler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schlage zu Buche. Der Abbau von Mehrfachstrukturen sowie intensivere Kooperationen zum Beispiel mit der evangelischen Kirche und anderen Partnern sind Teil der Neuorganisation.

Es werde aber auch seelsorgliche Bereiche geben, in denen mehr als bisher investiert werden soll,

sagte der Weihbischof. Die Umsetzung der Optionen des Pastoralen Weges stehe dabei im Vordergrund. Bentz erläuterte die ersten Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Pastorale Schwerpunktsetzung“: Es sollen Grundsätze für eine wirtschaftlich verantwortbare Gestaltung der Seelsorge erarbeitet werden. Im Rahmen dieser Planungen, die im April bei einer Sondersitzung des Pastoralrates angestoßen worden waren, werde die Dezerentenkonferenz konkrete Vorschläge für eine mittelfristige Finanzplanung vorlegen, wie in den kommenden Jahren die noch erforderlichen jährlichen Einsparungen von 14 Millionen Euro erreicht werden sollen.

Bei der Sitzung wurde unter anderem die sich in Gründung befindliche St. Martinus-Schulgemeinschaft vorgestellt, mit der die Schulen des Bistums organisatorisch, inhaltlich und betriebswirtschaftlich gesichert werden sollen. Für den Bereich der Kindertagesstätten erfolgt bereits zum 1. Juli die Gründung des Kita-Zweckverbandes „Unikathe“. Durch die Überführung aller Kitas im Bistum Mainz in einen eigenen Zweckverband

sollen alle Aufwendungen und Erträge, die mit der Verwaltung und dem Betrieb von Kitas verbunden sind, transparent gemacht werden. Dies ist die Grundlage für faire Refinanzierungsgespräche mit den Kommunen.

Kirchensteuerentwicklung im Jahr 2022

Mit rund 229,5 Millionen Euro im Jahr 2021 (220,6 Millionen Euro im Jahr 2020) macht die Kirchensteuer mit rund 71 Prozent den wesentlichen Teil der Einnahmen des Bistums Mainz aus. Trotz einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr liegen die Kirchensteuereinnahmen im Jahr 2021 um 6,6 Millionen Euro unter den Kirchensteuern des Jahres 2019. Aufgrund der rückläufigen Katholikenzahl und der Altersstruktur der Gläubigen dauert es länger, bis die Kirchensteuereinnahmen wieder auf das Niveau vor der Corona-Pandemie steigen werden, sagte der Finanzdirektor des Bistums Mainz, Christof Molitor. Bis Ende Mai 2022 ist beim Kirchensteueraufkommen ein Plus von 3,4 Prozent zu verzeichnen.

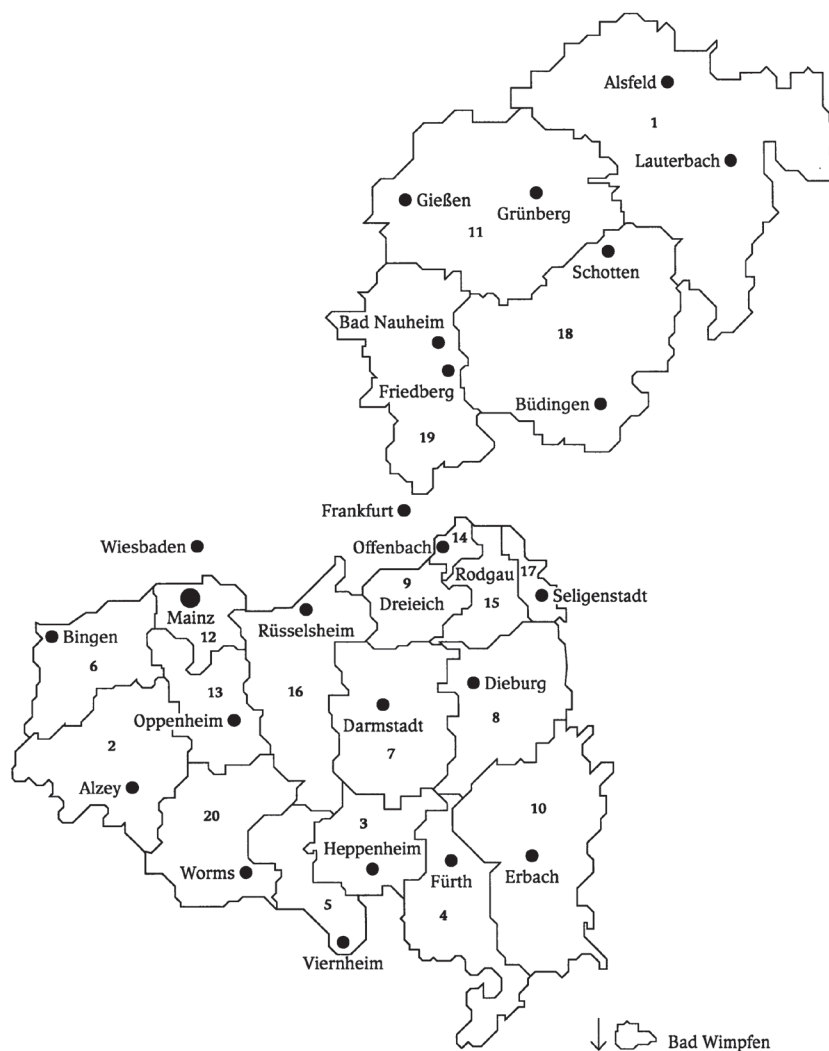


Geschäftsführender Vorsitzender Rainer Reuhl und Finanzdezernent Christof Molitor.

Diözesankirchensteuerrat

Der Diözesankirchensteuerrat berät die Bistumsleitung in Haushalts- und Finanzfragen, verabschiedet den Wirtschaftsplan, setzt die Hebesätze für die Kirchensteuer fest und beschließt die Ergebnisverwendung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre. Mitglieder sind nach den Statuten unter anderen der Mainzer Bischof als Vorsitzender, der Generalvikar als sein Stellvertreter, der Finanzdezernent sowie jeweils ein gewählter Laienvertreter der Verwaltungsräte aus den 20 Dekanaten des Bistums. Hinzu kommen je zwei Mitglieder des Priesterrates und der Dekanekonferenz und vier Mitglieder des Katholikerrates. Geschäftsführender Vorsitzender ist seit 2020 Rainer Reuhl aus Mainz.

GEBIET UND DEKANATE DES BISTUMS MAINZ 2021



Dekanate

1	Alsfeld	6	Bingen	11	Gießen	16	Rüsselsheim
2	Alzey/Gau-Bickelheim	7	Darmstadt	12	Mainz-Stadt	17	Seligenstadt
3	Bergstraße-Mitte	8	Dieburg	13	Mainz-Süd	18	Wetterau-Ost
4	Bergstraße-Ost	9	Dreieich	14	Offenbach	19	Wetterau-West
5	Bergstraße-West	10	Erbach	15	Rodgau	20	Worms



Der „Dom der Bergstraße“, St. Peter in Heppenheim.

ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT FÜR DAS BISTUM MAINZ UND DEN BISCHÖFLICHEN STUHL MAINZ

Grundlagen

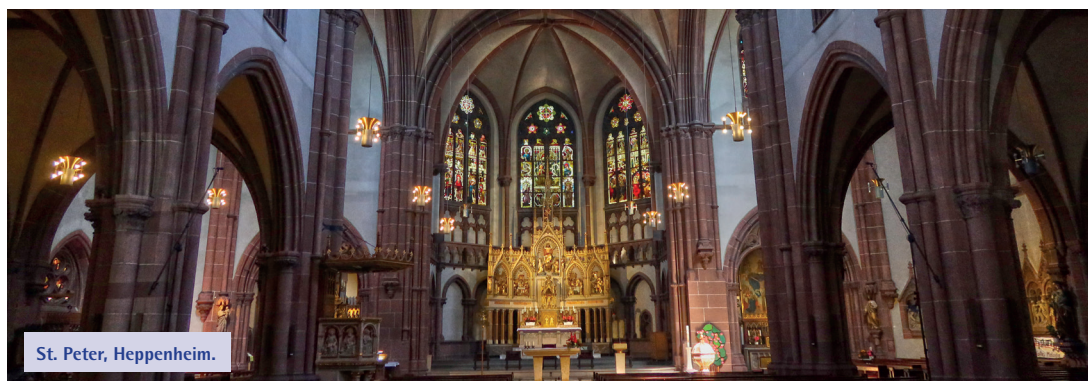
Das Bistum Mainz und der Bischöfliche Stuhl zu Mainz, im Folgenden kurz Bistum, sind nach kanonischem Recht öffentliche juristische Personen (can. 116 § 1 CIC) und tragen die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Professor Dr. Peter Kohlgraf leitet das Bistum. Seine Bischofsweihe und Amtseinführung erfolgten am 27. August 2017. Mit Wirkung vom 28. August 2017 ernannte er Herrn Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz zum Generalvikar des Bistums Mainz gemäß can. 475 § 1 CIC. Mit dem Dekret zur Errichtung des Amtes „Bevollmächtigte/r des Generalvikars und Dezernentin für das Zentraldezernat“ vom 15. April 2022 wurde Frau Stephanie Rieth in diese Aufgabe berufen. Der Generalvikar hat mit einem Dekret vom 15. April 2022 Frau Rieth zur gemeinsamen Verantwortung und rechtlichen Vertretung des Bistums bevollmächtigt.

Das Gebiet des Bistums Mainz umfasst ca. 7.700 Quadratkilometer und erstreckt sich im Wesentlichen auf die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz. Das Bistum umfasst 20 Dekanate und 302 Pfarreien. Es gibt 666.620 Katholiken im Bistum (Vorjahr: 686.705).

Beim Bistum und seinen Institutionen sowie Verbänden sind rund 6.800 Menschen beschäftigt.

Zur Diözese gehören 25 kirchliche Schulen, davon 18 in Trägerschaft des Bistums. Insgesamt werden ca. 12.000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die 24 katholischen Schulen gliedern sich in 9 Gymnasien, 1 Schule des zweiten Bildungswegs, 4 berufsbildende Schulen, 5 Grund- und 2 Realschulen, 3 Förderschulen und die Kath. Hochschule (KH) Mainz auf. In 185 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und 18 in anderer kirchlicher Trägerschaft werden rund 15.700 Kinder betreut; außerdem gibt es sieben Familien- und Erwachsenenbildungsstätten. Hinzu kommen 3 Übernachtungs- und Bildungshäuser für die Jugendpastoral sowie 2 Tagungshäuser für Einkehrtage und Familienfreizeiten. Auch die Gästehäuser zweier Klöster werden maßgeblich vom Bistum unterstützt. Hinzu kommen diverse soziale Einrichtungen der Caritas, in denen rund 257.000 Personen von 10.300 hauptamtlichen Mitarbeitenden und rund 10.000 Ehrenamtlichen in Diensten und Einrichtungen, Krankenhaushilfe, Selbsthilfegruppen, Pfarrgemeinden, Gremien und Verbänden betreut werden. Zu den Aufgaben dieser sozialen Einrichtungen zählen die Kinder- und Jugendhilfe, die Familien- und Altenhilfe, die Pflege von Kranken und Hilfsbedürftigen, die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen oder seelischen Problemen sowie die Flüchtlingshilfe.



St. Peter, Heppenheim.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das Jahr 2021 war, gestützt von einer weiterhin ultra-expansiven Geld- und Fiskalpolitik, geprägt von einer starken wirtschaftlichen Erholung. Der wirtschaftliche Tiefpunkt der Corona-Krise konnte überwunden werden. Aber schon Ende 2021 zeichnete sich an den Kapitalmärkten ein neues Rahmenszenario ab, welches durch einen deutlichen Anstieg der Inflationszahlen gekennzeichnet ist. Russlands brutaler Angriffskrieg gegen die Ukraine im Februar 2022 hat auch das wirtschaftliche Umfeld nochmals grundlegend transformiert. Als Folge haben westliche Länder sehr schnell umfassende Sanktionsmaßnahmen aktiviert. Parallel dazu sind die Marktpreise für Rohöl, Erdgas, Palladium, Nickel, Düngemittel, Getreide und andere Rohstoffe teils massiv angestiegen. Durch diese Maßnahmen wird die generelle Inflationsdynamik vorerst erheblich verstärkt und weiter angeheizt. Damit nehmen auch Belastungen für Unternehmen deutlich zu – durch steigende Kosten, unterbrochene Lieferketten und abrupt erhöhte politische Unsicherheiten.

Das aufkommende Inflationsszenario hat sich durch den Krieg in der Ukraine nochmals massiv verstärkt und beschleunigt. Preisstatistiken im März 2022 zeigen in den USA (+ 8,5 %) und der Eurozone (+ 7,4 %) deutliche Steigerungen.

Weder der Ausgang des Ukraine-Krieges noch das Risiko einer weiteren Eskalation von Sanktionen oder die anhaltende Verknappung wichtiger Basisrohstoffe können aktuell verlässlich eingeschätzt werden, was zu einer Situation maximaler Ungewissheit führt. Es spricht viel dafür, dass auch nach einem Ende des Ukraine-Konflikts ein Umfeld mit strukturell hoher Inflation bleibt. Treiber dauerhaft höherer Inflationsraten sind der Trend zur De-Globalisierung, der die preisdämpfenden Effekte der internationalen Arbeitsteilung verringert, gigantische Kosten der Dekar-

bonisierung, die über die kommenden Jahre und Jahrzehnte in die Volkswirtschaften eingepreist werden und der demographische Wandel in fast allen Industrieländern mit dem einhergehenden Arbeitskräftemangel, der die Löhne nach oben treibt.

Der reale Kapitalerhalt des Deckungsvermögens für die hohen Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Bistums Mainz kann in diesem Umfeld kaum mehr sichergestellt werden. Geplante Bau- und Investitionsmaßnahmen verteuern sich erheblich und steigende Strom- und Energiekosten belasten die Haushalte des Bistums und der Kirchengemeinden. Deutsche Gewerkschaften fordern deutliche Lohnsteigerungen. Neben hohen Inflationsraten wird als Begründung auch ein akuter Fachkräftemangel in Verbindung mit einer alternden Gesellschaft angeführt. Spätestens ab dem Jahr 2023 wird die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte immer weiter sinken. Nicht zuletzt wird auch eine Anhebung des Mindestlohns und eine allgemeine Erhöhung des Preisniveaus dazu beitragen, dass die Löhne stärker als bisher steigen werden.

Der Personalkostenanteil im Verhältnis zur Kirchensteuer im Bistum Mainz liegt bei über 60 %. Zudem rechnet das Bistum bei der Dotierung der Pensions- und Beihilferückstellungen mit 2 % Lohn- und Kostensteigerungen pro Jahr. Bei einer Erhöhung der Trendannahme von 2,0 % auf 2,1 % erhöht sich der Teilwert der Pensionsverpflichtungen um 9,05 Mio. € und der Teilwert der Beihilfeverpflichtungen um 3,49 Mio. €. Dauerhaft deutlich höhere Lohn- und Kostensteigerungen werden somit große Teile des Eigenkapitals des Bistums aufzehren. Höhere Tarifabschlüsse werden zudem zu echten, höheren Mittelabflüssen führen. Selbst bei einem moderaten Wachstum des Kirchensteueraufkommens

können somit die Kostensteigerungen nicht mehr kompensiert werden. Sollte sich dieses Szenario einstellen, wären weitere gravierende Strukturmaßnahmen notwendig.

Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Aktivitäten des Bistums Mainz werden hauptsächlich aus den Kirchensteuermitteln finanziert, die ca. 68 % aller Erträge der Diözese ausmachen. Für die Höhe des Kirchensteueraufkommens stellen insbesondere die Lohn- und Einkommensteuerentwicklung, die Erwerbstätigenquote, der demografische Wandel in der Region sowie Änderungen des Steuerrechts wichtige externe Einflussfaktoren dar. Die relativ hohen Kirchenaustrittszahlen in den letzten Jahren lassen einen strukturell schnelleren Rückgang des Kirchensteueraufkommens erwarten.

Die Corona-Pandemie hatte im Jahr 2020 zu einem deutlichen Einbruch der Wirtschaftsleistung in Deutschland geführt (preisbereinigtes Bruttoinlandsprodukt (BIP): - 4,6 % im Jahr 2020). Aufgrund dessen sowie der steuerlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne Gemeindesteuern) im Haushaltsjahr 2020 deutlich um 7,3 Prozent zurückgegangen. Nach den Einschränkungen zum Jahresbeginn setzte im Frühjahr 2021 eine spürbare wirtschaftliche Erholung ein, sodass die Wirtschaftsleistung im Jahresdurchschnitt 2021 wieder um 2,7 % anstieg.

Das Lohnsteueraufkommen in Deutschland ist in 2021 um 3,7 % gestiegen, die Einkommensteuer sogar um 14,8 %. Insbesondere der Rückgang des Kurzarbeitsvolumens, das die Lohnsteuerabzugs-

pflichtigen Bruttolöhne und -gehälter verringert hatte, trug zum Anstieg des Aufkommens bei. Dazu kam, dass die Arbeitslosigkeit im Jahresverlauf 2021 wieder spürbar sank und die Beschäftigung stieg.

Die Kirchensteuereinnahmen im Bistum Mainz haben sich um 8,9 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht. Damit liegt das Kirchensteueraufkommen aber immer noch um ca. 6,6 Mio. € unter dem Aufkommen des Jahres 2019. Künftig werden die Kirchensteuereinnahmen, ungeachtet der Auswirkungen der Corona-Pandemie, aufgrund des demografischen Wandels und durch Kirchenaus-tritte voraussichtlich geringer ausfallen.

Insgesamt ging die Mitgliederzahl um 20.085 Katholiken zurück. Es gab 7.282 Sterbefälle und 12.649 Austritte; dem standen 3.387 Taufen und 223 Eintritte bzw. Wiederaufnahmen gegenüber.

Das Bistum Mainz übernimmt im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzips öffentliche Aufgaben, wie die Unterhaltung von Schulen und Kindertagesstätten, Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung und in der Jugend- und Altenhilfe sowie in der Betreuung von Kranken und Hilfsbedürftigen und erhält dafür Zuschüsse. Die Zuschüsse des Staates für diese Aufgaben sind nicht kostendeckend, sodass das Bistum für die übernommenen Aufgaben zusätzlich eigene finanzielle Mittel einbringt. Das Bistum ist derzeit mit den verantwortlichen staatlichen Stellen in intensiven Gesprächen, um die Berechnungsbasis der Zuschüsse im Blick auf den sich verändernden tatsächlichen Kostenaufwand anzupassen.

Mit den Kirchensteuereinnahmen und Zuschüssen, die dem Bistum zufließen, werden neben den zuvor genannten Aufgaben, vor allem die Seel-

sorge sowie weitere soziale und auch kulturelle Tätigkeiten finanziert. Außerdem müssen diese Mittel die nötige Verwaltung, den Betrieb der Einrichtungen und den Erhalt der Gebäude sowie die Vorsorgeleistungen für die Mitarbeiter absichern.

Basis für die Verteilung der Mittel ist der vom Kirchenstauerrat beschlossene jährliche Wirtschaftsplan.

Jahresverlauf und Lage der Diözese

Der zusammengefasste Jahresabschluss für das Berichtsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 wurde – wie im Vorjahr – freiwillig nach den Vorschriften des HGB in der für große Kapitalgesellschaften vorgesehenen Form (§ 264 Abs. 1 HGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Die Diözese wendet damit freiwillig den Standard mit den weitreichendsten Vorschriften für große Kapitalgesellschaften an, um ein hohes Maß an Transparenz in der Berichterstattung zu erfüllen.

Die Kirchensteuereinnahmen haben sich im Vergleich zu 2020 um 8,9 Mio. € erhöht. Die notwendige Erhöhung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen (31,9 Mio. € regelmäßige Zuführung und Verzinsung + 49,3 Mio. € Zuführung wegen Zinsänderung = 81,2 Mio. € Gesamtzuführung) führten in der Summe im Wesentlichen zu einem Jahresfehlbetrag von – 7,5 Mio. €.

Anlagevermögen

Die Bilanzsumme des Bistums Mainz stieg im Geschäftsjahr 2021 um 60.508 T€ auf 1.432.409 T€. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bi-

lanzsumme beträgt 93,4 % (Stand 31.12.2020: 92,7 %). Das Anlagevermögen setzt sich dabei aus immateriellen Vermögensgegenständen, Sachanlagen (21,0 %) und Finanzanlagen (79,0 %) zusammen. Bei den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen stehen den Zugängen von 7.769 T€ planmäßige Abschreibungen in Höhe von 7.857 T€ und Abgänge in Höhe von 525 TEUR gegenüber.

Der Anstieg des Finanzanlagevermögens resultiert im Wesentlichen aus Investitionen in Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von netto 67.102 T€. Zum Stichtag war das Finanzanlagevermögen überwiegend in Wertpapierspezialfonds investiert. Die Finanzanlagen dienen insbesondere zur Deckung der Altersversorgungsverpflichtungen des Bistums und der Bauerhaltungsmaßnahmen. Die stillen Reserven in den Finanzanlagen betragen zum Jahresende 256,7 Mio. € (24,6 %). Kapitalmärkte sind keine Einbahnstraße. Deshalb ist es wichtig, für schwächere Marktphasen über entsprechende Reserven zu verfügen. Das Gesamtanlagerisiko wird zudem teilweise von einem Overlaymanager gesteuert. Im Jahr 2021 konnte eine sehr erfreuliche Wertentwicklung von 7,02 % nach Kosten verzeichnet werden. In den ersten Monaten des Jahres 2022 haben sich die Kapitalmärkte aufgrund steigender Inflations- und Zinserwartungen negativ entwickelt. Das Jahr 2022 dürfte ein herausforderndes Jahr für Kapitalanleger, die zumindest einen realen Kapitalerhalt anstreben, werden.

Exkurs Kapitalanlagen

Für das Management des Kapitalanlagevermögens gemäß dem Leitfaden der Deutschen Bischofskonferenz „Ethisch nachhaltig investieren“ setzt das Bistum Mainz ab dem 01.01.2020 auf

das Nachhaltigkeitsresearch der Firma MSCI (zuvor oekom research AG in München). Im Rahmen der nachhaltigen Investmentstrategie des Bistums werden explizit definierte Ausschlusskriterien umgesetzt. Damit werden die Anforderungen an die vom Vatikan veröffentlichten „Erwägungen zu einer ethischen Unterscheidung bezüglich einiger Aspekte des gegenwärtigen Finanzwirtschaftssystems“ (Oeconomicae et pecuniariae quaestiones) erfüllt.

Unmittelbar nach Beginn des russischen Angriffs auf die Ukraine wurde das Portfolio auf russische Emittenten untersucht und vorhandene Bestände verkauft. Alle russischen Emittenten sind seither für Neuinvestitionen ausgeschlossen.

Bei Staatsanleihen werden beispielsweise Länder mit einem autoritären Regime (i. S. d. „Freedom House Index“) ausgeschlossen. Ebenfalls berücksichtigt werden der „Global Peace Index (GPI)“ des Institute for Economics and Peace, der „Corruption Perception Index (CPI)“ sowie das Militärbudget im Verhältnis zum jeweiligen BIP.

Für Aktien und Unternehmensanleihen gibt es ebenfalls detaillierte Ausschlussfilter, die unterschiedlich stark eingestellt sind. Dazu zählen Menschenrechts- und Arbeitsrechtskontroversen, kontroverses Umweltverhalten bei Unternehmern und Zulieferern sowie Korruption. Ferner sind folgende Branchen ausgeschlossen: Produzenten von Pharmazeutika und Betreiber von Kliniken zur Abtreibung, Produzenten von hochprozentigen Getränken, Produzenten von Atomenergie, Uran und Kernkomponenten von Kernkraftwerken, spezialisierte Unternehmen zur Erforschung von Embryonen, Hersteller und Entwickler von gewaltverherrlichenden Videospielen, Glücksspiel, Produzenten von Rüstung und Tabakendprodukten, Förderer und Aufbereiter / Verwender

von Kohle sowie Förderer mit einem Anteil an der globalen Kohleförderungsmenge mit mehr als 1 % sowie Ölsande ab 0 %.

Damit unternimmt das Bistum auch erste Schritte in Richtung Divestment und orientiert sich an den Forderungen von Papst Franziskus zum aktiven Kampf der Kirchen gegen den Klimawandel.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen ist insbesondere geprägt durch den Rückgang der Guthaben bei Kreditinstituten um 5.402 T€ auf 53.451 T€.

Wegen des anhaltend niedrigen Zinsniveaus an den Kapitalmärkten und Negativzinsen für Bankguthaben wurde der Bestand an liquiden Mitteln gegenüber dem Vorjahr reduziert. Die Guthaben sichern die laufende Liquidität, unter anderem die monatlichen Zuweisungen an die Kirchengemeinden sowie die Gehaltszahlungen an die Mitarbeiter. Aber auch hohe investive Baumaßnahmen müssen aus der Liquidität finanziert werden. Der reduzierte Liquiditätsbestand erfordert einen erhöhten Dispositionsaufwand.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände minderten sich insgesamt geringfügig um 379 T€. Der Rückgang der Forderungen gegenüber Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen (- 1.655 T€) und der Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (- 1.599 T€) wird durch den Anstieg der Forderungen aus Kirchensteuern (+ 2.325 T€) weitestgehend kompensiert.

Passiva

Das Bistumskapital beträgt unverändert 220.000 T€ und deckt damit die nicht oder nur schwer liquidierbaren Vermögensgegenstände des Bistums, insbesondere in Form von für kirchliche Zwecke genutzten Sachanlagen ab. Die Zweckrücklagen belaufen sich in Summe auf 221.702 T€. Diese betreffen die „Bauerhaltungsrücklage“ (60.009 T€), die Rücklage für „Pensionen und Beihilfen“ (144.193 T€) sowie die „Sonstigen Zweckrücklagen“ (17.500 T€). Die Rücklage für „Pensionen und Beihilfen“ berücksichtigt die Tatsache, dass die bilanzrechtlich vorgeschriebene Höhe der Pensionsrückstellungen beim aktuellen Kapitalmarktzinsniveau nicht ausreicht, um die bestehenden Versorgungsverpflichtungen zu erfüllen. Aus diesem Grund wurden durch das Bistum ergänzende Rücklagen gebildet, die der Risikovorsorge dienen und die Differenz zwischen dem handelsrechtlich relevanten bilanzierten Anwartschaftsbarwert der Pensions- und Beihilferückstellungen und dem Barwert ausgleichen.

Das Eigenkapital des Bistums Mainz verminderte sich durch den Jahresfehlbetrag von 486.328 T€ auf 478.783 T€. Die Eigenkapitalquote verminderte sich in der Folge von 35,4 % auf 33,4 %.

Die Rückstellungen wurden insbesondere für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (einschließlich mittelbarer Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung) in Höhe von 659.654 T€ (Stand 31.12.2020: 610.980 T€) sowie für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 172.347 T€ (Stand 31.12.2020: 158.941 T€) gebildet. Der Anstieg resultiert überwiegend aus der Anpassung des Rechnungszinssatzes auf 1,87 % (10-Jahres-Durchschnitt) bzw. 1,35 % (7-Jahres-Durchschnitt) (31.12.2020: 2,30 % bzw. 1,60 %).

Von den Verbindlichkeiten in Höhe von 55.635 T€ entfallen knapp die Hälfte (49,8 %) auf Verbindlichkeiten gegenüber Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere aus bewilligten, aber von den Kirchengemeinden noch nicht abgerufenen Zuschüssen für Baumaßnahmen.

Finanzlage

Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit des Bistums Mainz beträgt 68.903 T€ (Vorjahr: 64.391 T€). Er wurde anhand einer aus dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 abgeleiteten Kapitalflussrechnung ermittelt.

Da der Jahresfehlbetrag maßgeblich durch nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle verursacht worden ist, ergibt sich für das Bistum Mainz für das Geschäftsjahr 2021 trotz des Jahresfehlbetrags von 7.545 T€ ein hoher Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von 68.903 T€. Dieser Cashflow wurde, zusammen mit den Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens von 17.659 T€, insbesondere für Investitionen in das Finanzanlagevermögen von 84.984 T€ und für Investitionen in das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände von 7.769 T€ verwendet. Im Ergebnis erhöhten sich die Buchwerte der Wertpapierbestände des Anlagevermögens um 67.102 T€ auf 1.044.376 T€.

Der Finanzmittelfonds minderte sich am Ende der Periode von 58.851 T€ um 5.407 T€ auf 53.444 T€.

Ertragslage

Das Bistum Mainz schließt das Geschäftsjahr 2021 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.545 T€ ab (Vorjahr: Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.337 T€).

Dieser Jahresfehlbetrag ist insbesondere auf Aufwendungen durch die Verminderung des Rechnungszinses für die Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 49.337 T€ (Vorjahr: 46.697 T€) zurückzuführen.

Im Vorjahresvergleich ergibt sich damit eine leichte Ergebnisverschlechterung um 1.208 T€. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich insbesondere im Vorjahr zahlreiche Sondereffekte ergeben haben. Im Vorjahresvergleich erhöhten sich die Kirchensteuererträge (+ 8.850 T€), die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (+ 3.144 T€) und die sonstigen Umsatzerlöse (+ 3.375 TEUR). Demgegenüber minderten sich die sonstigen Erträge deutlich um 8.736 T€. Dies ist nahezu vollständig auf die periodenfremden Sondereffekte im Zusammenhang mit Abrechnungen aus Haushaltsmitteln und Betriebskostenabrechnungen der Kindertagesstätten und der Anpassung der Bewertung der Altersteilzeitrückstellung im Vorjahr zurückzuführen. Des Weiteren wurden in 2020 Erträge aus Wertpapierverkäufen in Höhe von 6.572 T€ erfasst, im Berichtsjahr ergeben sich dagegen Erträge in Höhe von 97 T€. Während sich die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (+ 3.880 T€), die Instandhaltungsaufwendungen (+ 1.838 T€) und die Zinsaufwendungen (+ 1.187 T€) gegenüber dem Vorjahr erhöht haben, ergibt sich bei den Abschreibungen ein Rückgang um 6.540 T€. Ursächlich sind die im Vorjahr vorgenommenen außerplanmäßigen Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude der Liebfrauenschule Bensheim in Höhe von 7.111 T€.

Das Bistum finanziert sich im Wesentlichen durch Erträge aus Kirchensteuern (229.477 T€ [Vorjahr: 220.626 T€]) sowie Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen (62.084 T€ [Vorjahr: 58.941 T€]), insbesondere der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen für Schulen in privater Trägerschaft des

Bistums. Hinzu kommen Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens einschließlich Zinserträgen (12.521 T€ [Vorjahr: 21.274 T€]) und sonstige Umsatzerlöse (26.024 T€ [Vorjahr: 22.649 T€]), unter anderem aus dem Betrieb von Tagungs- und Bildungshäusern sowie der Vermietung und Verpachtung. Das Finanzergebnis aus dem Vorjahr beinhaltet außerplanmäßige Veräußerungsgewinne in Höhe von knapp 10 Mio. €, welche zur Finanzierung der Anerkennungsleistungen an Betroffene sexualisierter Gewalt eingesetzt werden sollen. Die sonstigen Erträge in Höhe von insgesamt 6.319 T€ (Vorjahr: 15.055 T€) sind hauptsächlich auf die Rückzahlung von Haushaltsmitteln und Betriebskosten der Kindertagesstätten zurückzuführen.

Den Erträgen stehen Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (85.921 T€ [Vorjahr: 82.040 T€]), Personalaufwendungen (150.366 T€ [Vorjahr: 151.132 T€]), Zinsen und ähnliche Aufwendungen (66.662 T€ [Vorjahr: 65.475 T€]) sowie sonstige Aufwendungen (33.155 T€ [Vorjahr: 31.827 T€]) und Abschreibungen (7.857 T€ [Vorjahr: 14.397 T€]) gegenüber.

Die gewährten Zuweisungen und Zuschüsse inkl. Bauzuschüsse betreffen hauptsächlich Zuweisungen und Zuschüsse an Kirchengemeinden und Kindertagesstätten sowie an die Caritasverbände. Durch die Zuweisungen und Zuschüsse werden viele kirchliche Aktivitäten in den Pfarreien und Einrichtungen realisierbar. So dienen die Zuschüsse zum Beispiel der Realisierung seelsorgerischer Projekte oder der Sanierung von Kirchen, Pfarrheimen und Pfarrhäusern. Auch das diakonische Engagement und sozial-pastorale Initiativen, die zum Beispiel Kranke und Pflegebedürftige sowie Flüchtlinge unterstützen, wird durch die Zuschüsse in vielen Fällen erst möglich. Darüber hinaus erfolgen Zuschüsse an den Verband der Diözesen

Deutschlands (VDD), der diese für gemeinsame Aufgaben der Diözesen, Entwicklungshilfe- und Missionsaufgaben auf weltkirchlicher Ebene sowie zur Unterstützung finanziell schwächerer Bistümer in Deutschland verwendet. Ein kleinerer Teil der Zuschüsse wird unmittelbar und direkt zur Unterstützung von Partnerschaftsprojekten auf der Ebene der Weltkirche verwendet.

Seelsorge und Bildung sind sehr personalintensive Aktivitäten, weshalb die Personalaufwendungen den größten Aufwandsposten der Diözese darstellen. Im Jahr 2021 waren im Bistum (ohne Pfarreien) von 1.935 genehmigten Stellen durchschnittlich 1.726 Vollzeitstellen besetzt.

Die Abschreibungen resultieren überwiegend aus planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten insbesondere Aufwendungen im Rahmen der Instandhaltung für Bauten der Körperschaft Bistum und sonstige Instandhaltungen (7.108 T€ [Vorjahr: 5.270 T€]), die Gebühren der Finanzverwaltung zur Erhebung der Kirchensteuer (5.831 T€ [Vorjahr: 5.474 T€]) sowie Betriebskosten der Grundstücke und Gebäude im Eigentum des Bistums (5.401 T€ [Vorjahr: 5.307 T€]).

Von den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen entfallen 15.566 T€ auf die planmäßige Aufzinsung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie auf die handelsrechtlich vorgegebene Anpassung des Rechnungszinses dieser Rückstellungen (49.337 T€). Der Anstieg resultiert überwiegend aus der Anpassung des Rechnungszinssatzes auf 1,87 % (10-Jahres-Durchschnitt) bzw. 1,35 % (7-Jahres-Durchschnitt) (Vorjahr: 2,30 % bzw. 1,60 %).



Katholische Bildungseinrichtungen in Heppenheim.

Im Ergebnis resultiert daraus ein Jahresfehlbetrag von 7.545 T€, der durch Entnahmen aus den Ergebnismrücklagen (80 T€) und aus Zweckrücklagen (49.837 T€) gedeckt werden konnte, wobei die Entnahmen aus Zweckrücklagen in Höhe von 49.337 T€ aus der Pensions- und Beihilferücklage zur Deckung der Aufwendungen aus der Verringerung des Rechnungszinses der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgten. Nach Einstellung von weiteren 25.000 T€ in Pensions- und Beihilferücklagen zum Ausgleich von langfristigen Lohn-/Rentensteigerungen von mehr als 2,0 % 2.500 T€ in die Rücklage „Flüchtlingsfonds“ sowie in Höhe von 14.872 T€ in die Ergebnismrücklagen ergibt sich ein Bilanzgewinn von 0 T€.

Sondereffekte / Plan-Ist-Abweichung

Der gegenüber dem Wirtschaftsplan 2021 (geplanter Jahresfehlbetrag von 38,0 Mio. €) um 30,5 Mio. € niedrigere Jahresfehlbetrag von 7,5 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus unvorhersehbaren gegenläufigen Sondereffekten

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

im Bereich der Erträge und Aufwendungen. Positiv auf das Jahresergebnis haben sich insbesondere die gegenüber dem Wirtschaftsplan um 3,8 Mio. € höheren Kirchensteuereinnahmen und um 5,5 Mio. € höheren Erträge aus Zuschüssen und Zuweisungen ausgewirkt. Des Weiteren trugen periodenfremde Effekte im Bereich der sonstigen Erträge zu einer positiven Planabweichung bei. Diesbezüglich ergeben sich im Wesentlichen aus periodenfremden Betriebskostenabrechnungen der Kindertagesstätten und Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträgen aus Anlageverkäufen, überplanmäßige Erträge von rund 4,8 Mio. €.

Die wesentlich positive Planabweichung und damit auch insbesondere ursächlich für das gegenüber dem ursprünglichen Plan deutlich bessere Jahresergebnis resultiert aus den Personalaufwendungen. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2021 ergibt sich eine positive Planabweichung in Höhe von 13,1 Mio. €.

Wesentliche Ursache für diese Abweichung ist die hohe Zahl an nicht besetzten, aber genehmigten Stellen. Von 1.935 genehmigten Vollzeitstellen waren im Berichtsjahr lediglich 1.726 Stellen besetzt. Die deutliche Abweichung vom Soll-Stellenplan resultiert im Wesentlichen aus dem allgemeinen Fachkräftemangel sowie einem Rückgang der Priester und anderer pastoraler Mitarbeiter, der im Soll-Stellenplan nicht berücksichtigt wurde.

Eine weitere positive Planabweichung resultiert aus den gegenüber dem Wirtschaftsplan um 3,1 Mio. € geringeren Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen. Die Planabweichung resultiert dabei im Wesentlichen aus den geringeren Auszahlungen für bereits genehmigte, jedoch noch nicht abgerufene Bauzuschüsse der Kirchengemeinden.

Wie in den bisherigen Ausführungen schon deutlich wurde, hat sich die politische und wirtschaftliche Situation durch den Ukraine-Krieg grundlegend verändert. Das erschwert jegliche Prognosen. Für 2022 erwartet das Bistum einen Anstieg der Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen. Die derzeit kaum prognostizierbare konjunkturelle Entwicklung hat maßgeblichen Einfluss auf das Kirchensteueraufkommen. Der Haushalt des Bistums ist zudem stark von Personalkosten geprägt: Zum einen für die direkt Beschäftigten, zum anderen in Form von Zuweisungen an Kirchengemeinden wegen der dortigen Beschäftigungsverhältnisse. Im Wirtschaftsplan 2022 wurden Tarifsteigerungen in Höhe von 1,8 % bei den Angestellten und 1,5 % bei den Beamten unterstellt.

Die aktuell sehr hohen Inflationsraten haben die ultralockere Geldpolitik der amerikanischen und europäischen Notenbank beendet. Dennoch wird es dauern, bis steigende Kapitalmarktzinsen die 7 bzw. 10-jährigen Durchschnittszinssätze wieder steigen lassen. Die zu erwartende Zinsänderung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen wird daher auch das Jahresergebnis 2022 mit ca. 36,8 Mio. € belasten. Dieser Betrag soll wie in den Vorjahren durch Entnahmen aus den dafür gebildeten Pensions- und Beihilferücklagen gedeckt werden.

Beim Finanzergebnis 2022 muss aufgrund steigender Inflationserwartungen mit Kursverlusten bei den festverzinslichen Papieren gerechnet werden. Steigende Zinsen wirken sich in der Regel auch negativ auf die Aktienmärkte aus, da höhere Zinskupons festverzinsliche Wertpapiere gegenüber Aktien attraktiver machen.

Der Investitionsplan des Bistums für das Jahr 2022 hat einen Umfang von lediglich 1,4 Mio. € (Vorjahr: 2,3 Mio. €) für neu bewilligte Investitionen, die in den folgenden Jahren umgesetzt werden. Für die geplanten Investitionsmaßnahmen muss in 2022 und den Folgejahren mit einem Liquiditätsabfluss in Höhe von 15,3 Mio. € gerechnet werden. Für laufende Instandhaltungsmaßnahmen sind in 2022 weitere 6,9 Mio. € vorgesehen.

Die Bistumsleitung rechnet für das Wirtschaftsjahr 2022 wieder mit einem Jahresfehlbetrag von 28,0 Mio. €. Das gegenüber dem Jahresfehlbetrag 2021 (- 7,5 Mio. €) um rund 20,5 Mio. € rückläufige geplante Jahresergebnis resultiert dabei im Wesentlichen aus geplanten Steigerungen der Personalaufwendungen (+ 12 Mio. €) sowie der Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen (+ 6,8 Mio. €).

Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die Auswirkungen des Ukraine-Krieges nicht. Da diese Auswirkungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts nicht hinreichend verlässlich prognostizierbar sind, wurde der Wirtschaftsplan dahingehend auch nicht angepasst.

Chancen- und Risikobericht

Die zukünftige Entwicklung des Bistums ist von verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen, aber auch innerkirchlichen Entwicklungen abhängig, die erhebliche Auswirkungen auf die Ertragsentwicklung haben können. In erster Linie betrifft dies die **Kirchensteuereinnahmen**.

Die Kirchensteuer ist die größte Einnahmequelle des Bistums und hängt in hohem Maße von ökonomischen, demografischen und steuerpolitischen Entwicklungen ab. Schwankungen der Bemessungsgrundlage durch die wirtschaftliche Entwicklung oder die Steuergesetzgebung haben direkten Einfluss auf die Einnahmen des Bistums, ohne dass das Bistum diese Faktoren beeinflussen kann. Ferner haben die rückläufige Entwicklung der Katholikenzahl, das Austrittsverhalten der Kirchenmitglieder sowie die Veränderung der Altersstruktur der Katholiken negative Auswirkungen auf die zukünftigen Erträge.

Insbesondere in der nächsten Dekade ist aufgrund der demografischen Altersstruktur der Katholiken im Bistum Mainz mit einem merklichen Rückgang der Katholikenzahl zu rechnen. Die dadurch bedingte Abnahme der Zahl der Kirchensteuerzahler ist zu deutlich, als dass die Zunahme der Erwerbstätigkeit dies ausgleichen könnte. Somit würden bei unveränderter Aufgabenwahrnehmung die jährlichen Aufwendungen die Erträge des Bistums nachhaltig und strukturell überschreiten.

Steigende Inflationszahlen wirken sich schon jetzt negativ auf den Sachaufwand aus; höhere Materialkosten verteuern Baumaßnahmen zum Teil erheblich. Die hohen Forderungen von Gewerkschaften lassen in Folge eine Lohn- und weitere Preisspirale erwarten. Der Personalaufwand stellt die größte Aufwandsposition für das Bistum dar. Überdurchschnittlich steigende Lohnkosten werden – zumindest in den nicht refinanzierten Bereichen – den Druck weiter erhöhen, Stellen (-anteile) strukturell einzusparen.

Maßnahmen zur nachhaltigen Kostenreduktion sind notwendig und müssen nun zeitlich noch schneller umgesetzt werden. Es ist klar, dass eine strukturelle Anpassung nicht durch allgemeine Sparmaßnahmen nach dem Gießkannenprinzip

Erste Jahreshälfte 2021



Aschermittwoch der Künstler und Publizisten im Staatstheater.

Neuer „Boni-Bus“ des Bonifatiuswerks für das Bischöfliche Jugendamt in Mainz.

Erste digitale Frauenversammlung im Bistum Mainz mit Wahl einer neuen Frauenkommission.

Bischof Kohlgraf eröffnet die Gotthardkapelle des Mainzer Doms als „Ort der Stille“ in der Corona-Pandemie.

Einweihung des Kirchenprojekts „Kreuzpunkt im Viertel“ in Mainz durch Weihbischof Bentz.

erfolgen kann. Erste Schritte zur Konsolidierung wurden daher eingeleitet: In einer ersten Phase sollen bis Ende 2024 (5-Jahreszeitraum) insgesamt 20 Mio. € (pro Jahr 4 Mio. €) strukturell und bereichsübergreifend eingespart werden. Danach werden voraussichtlich weitere strukturelle Einsparungen erforderlich sein. Die Einsparungen werden sich nicht in allen Dezernaten gleichzeitig realisieren lassen; teilweise müssen sogar Mehrkosten für die Abgabe von Trägerschaften eingeplant werden (Ablösung von Baulasten, Sonderabschreibungen, etc.). Spätestens bis Ende 2024 sollen die Zwischenziele erreicht werden.

Am 30. September 2020 wurden konkrete geplante Maßnahmen im Bereich der Schulen und Bildungshäuser veröffentlicht. Das Bistum Mainz steht für plurale und hochwertige Bildung, kann dies aber langfristig nicht mehr in dem bisherigen Umfang verantworten. In den Schulen und Häusern wird eine sehr gute Arbeit von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet. Deshalb bleibt es erklärtes Ziel, diese Arbeit in einem neuen Rahmen zu sichern und eine dauerhafte Kontinuität unter veränderten Bedingungen zu schaffen. Dabei muss auch stets die Zukunft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Blick bleiben.

Aktuell finden für folgende Schulen Gespräche zur Veränderung der Trägerschaft statt:

- Liebfrauenschule in Bensheim und
- Hildegardisschule in Bingen.

Für die Martinus-Grundschule in Mainz-Gonsenheim sowie das Ketteler-Kolleg und -Abendgymnasium in Mainz wurden bereits neue Träger gefunden und die dazugehörigen Verträge geschlossen.

Um die verbleibenden Schulen organisatorisch, inhaltlich und betriebswirtschaftlich zu sichern,

wird das Bistum in 2022 eine eigene Schulgesellschaft errichten. Diesen Weg haben bereits eine ganze Reihe an Bistümern beschritten, um die Schulen synergetischer, effizienter und transparenter zu führen.

Im Bereich der Tagungshäuser wird das Haus am Maiberg in Heppenheim zum 31. Dezember 2022 geschlossen. Geplant ist, den dortigen Arbeitsschwerpunkt sozialpolitischer und sozialetischer Bildung zu erhalten, ihn aber strukturell an die Bildungsarbeit in der Akademie Erbacher Hof in Mainz anzuschließen. Um Zentralisierungstendenzen entgegenzuwirken, soll dieser Schwerpunkt im Sinne einer dezentralen Präsenz fortgeführt werden. Geprüft wird etwa die Einrichtung einer Außenstelle im Gebäude „Katholisches Bildungszentrum Nr. 30 in Darmstadt“. Bereits zum Jahresende 2020 wurde das Haus St. Gottfried in Ilbenstadt geschlossen. Trotz Steigerung der Belegungszahlen in den vergangenen Jahren konnte das Haus nicht wirtschaftlich geführt werden. Ebenso wird das Kardinal-Volk-Haus auf dem Rochusberg in Bingen Ende 2022 schließen. Das dortige Exerzitien-Kursprogramm soll bis Mitte 2022 in gewohnter Weise weiterlaufen.

Im Gegenzug sollen die Schwerpunkte beider Häuser am Kloster Jakobsberg in Ockenheim zusammenggeführt werden. Alle Maßnahmen stehen nicht für sich allein. Sie sind Teil einer umfassenden Strukturveränderung. Der Wandel im Rahmen des Pastoralen Weges wird alle Bereiche des Bistums Mainz betreffen, seien es die Pfarreien, seien es die Kindertagesstätten oder die Immobilien.

Durch die demographischen Veränderungen im Bereich des pastoralen Personals wird es in den kommenden Jahren zu deutlichen Abschmelzungen der Personalkosten kommen. Die Personalkosten im pastoralen Bereich vermindern sich bis



Im Garten der Bildungsstätte Kloster Jakobsberg in Ockenheim.

2024, ohne Berücksichtigung von Tarifsteigerungen, rechnerisch um max. 6,5 Mio. €.

Die Haushaltszuweisungen an die Caritas und Kirchengemeinden werden jährlich um 2% für die nächsten fünf Jahre (2020–2024) gekürzt. Ob dieser Sparbeschluss auf dem Hintergrund extrem hoher Inflationszahlen unverändert realisiert werden kann, wird sich zeigen.

Mit der Gründung des Kita-Zweckverbandes „Unikathe“ im Jahr 2022 und der damit verbundenen Umsetzung eines transparenteren Finanz- und Rechnungswesens (Vollkostenrechnung) soll die Basis für die Erhöhung der Erträge durch den Abschluss besserer Refinanzierungen durch die Kommunen gelegt werden. Zudem wird geprüft, ob Kindertagesstätten an alternative Trä-

ger abgegeben werden können. Dazu wurde eine komplexe Bewertungsmatrix erarbeitet, die wirtschaftliche, pädagogische, sozialräumliche und seelsorgerische Kriterien berücksichtigt.

Der Bauetat für Kirchengemeinden bleibt weiterhin, wie in den Vorjahren, reduziert. Im Rahmen des Pastoralen Wegs wird es zu einer deutlichen Anpassung des Immobilienbestands der Pfarreien kommen müssen (bis zu durchschnittlich 50% Abbau bis zum Jahre 2030 über alle Gebäudeklassen zusammengenommen). Vor diesem Hintergrund werden nicht notwendige Baumaßnahmen zurückgestellt bis klar ist, welche Immobilien dauerhaft benötigt werden.

Andererseits sind aber auch Investitionen und damit verbundene Mehrausgaben notwendig.

Zweite Jahreshälfte 2021



Tag der Firmlinge im Mainzer Dom.

Ökumenischer Friedensgottesdienst mit Bischof Kohlgraf
in Büchel.

Wallfahrtsgottesdienst zum 14-Nothelfer-Fest auf dem
Jakobsberg.

Sofortprogramm zur betrieblichen
Ausbildung benachteiligter Jugendlicher.

Wallfahrt in Dieburg.

Im Medienbereich wird an einer neuen Strategie gearbeitet, ebenso im IT-Bereich. Hauptamtliche Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit Hardware ausgestattet, um einheitliche Standards zu ermöglichen. Die Einführung einer einheitlichen Pfarreiverwaltungssoftware soll hier Synergien schaffen, Fehlerquellen reduzieren und Ressourcen schonen. Haupt- und Ehrenamtliche werden an die Bistums-Cloud angeschlossen. Insgesamt kann ein größer werdender Anteil zentraler Dienstleistungen des Bistums für die Pfarreien festgestellt werden (Datenschutz, zentrales Rechnungswesen, Implementierung / Ausweitung des Geschäftsträgermodells für Kitas, etc.). Diese entstehenden Kosten werden nicht auf die Pfarreien umgelegt.

Um dauerhaft eine solide und verantwortungsvolle Haushaltsplanung vorlegen zu können, muss das Bistum schrittweise 20 bis 25 Prozent seiner Ausgaben einsparen. Bis zum Jahr 2030 bedeutet das ein Einsparvolumen von mindestens 50 Mio. € pro Jahr. Um eine mittelfristige Finanzplanung angesichts der aufgezeigten Herausforderungen anpassen zu können, hat sich das Bistum in einen intensiven und sehr grundsätzlich angelegten Beteiligungsprozess zwischen Bistumsverantwortlichen und dem Diözesanpastoralrat gegeben. Ziel ist es, pastorale Schwerpunktsetzungen auf allen Ebenen zu ermöglichen, die Voraussetzung für eine nachhaltige Kostenreduktion sind. Es soll mit Blick auf die Wirtschaftsplanung 2023 konkrete und spürbare Maßnahmen in einem Rahmen geben, der sich kritisch mit den Themen der Bestandhaltung, der Mehrfach-Strukturen, Trägerschaften und Digitalität auseinandersetzt. Dabei soll auch die Frage nach außerkatholischen Partnerschaften gestellt werden, um ressourcenbewusst gemeinsame Hebelwirkungen zu entfalten.

Risiken resultieren ferner aus noch offenen **Clearingabrechnungen** der Kirchenlohnsteuer

für die Jahre 2018 bis 2021. Einnahmen aus der Kirchenlohnsteuer stehen grundsätzlich dem Bistum zu, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat. Oftmals liegen jedoch – insbesondere im Rhein-Main-Gebiet – der Wohnort und der Arbeitsort des Steuerpflichtigen bzw. das Betriebsstättenfinanzamt seines Arbeitgebers in unterschiedlichen Bistümern. Um trotzdem eine Zuordnung der Kirchenlohnsteuereinnahmen auf die berechtigten Bistümer sicherzustellen, haben die deutschen Bistümer ein Clearingverfahren eingerichtet. Diese Clearingzahlungen können erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Dauer der Abrechnungsverfahren und die Anzahl der offenen Jahre in der Clearingabrechnung führen zudem zu Unsicherheiten in der Planung. Für Verpflichtungen aus der endgültigen Abrechnung der Kirchenlohnsteuer, die nach dem Sitz der Arbeitgeber den Bistümern zufließt, aber nach dem Wohnsitz der Kirchenmitglieder den jeweiligen Bistümern zusteht, wurde vom Bistum Mainz eine Rückstellung in Höhe von 17.800 T€ für die Jahre 2018 bis 2021 gebildet. Hiermit wurde aus Sicht des Bistums eine ausreichende Risikovorsorge für eine negative Veränderung der dem Bistum Mainz zustehenden Kirchenlohnsteuer gegenüber der Berechnung der bereits gezahlten Abschläge getroffen.

Das Bistum Mainz finanziert sich ferner durch **Zuschüsse der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz** auf Grundlage des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes Hessen bzw. des Privatschulgesetzes Rheinland-Pfalz. Die Ausgestaltung dieser Gesetze hat damit maßgebliche Auswirkungen auf die Erträge zur Finanzierung der Schulen in Trägerschaft des Bistums. Hinsichtlich dieser und weiterer staatlicher Zuschüsse für den Bildungsbereich wird die Situation derzeit als stabil eingeschätzt. Die Refinanzierungszahlungen im Rahmen der Ersatzschul- bzw. Privatschulfinanzierung decken bei dem aktuell negativen Real-

zinsniveau allerdings die zusätzlich zu bildenden Pensions- und Beihilferückstellungen bei weitem nicht. Verschlechterungen der Finanzierungsbedingungen sind zudem nicht völlig auszuschließen. So kann eine sich verschlechternde Lage der öffentlichen Kassen Einfluss auf die Refinanzierung haben. Die schwierige Situation der Privat- bzw. Ersatzschulfinanzierung macht Gespräche mit den politischen Verantwortungsträgern mehr denn je notwendig. Erste Gespräche fanden hierzu bereits statt.

Das Bistum hat umfangreiche Verpflichtungen zur Versorgung von Geistlichen, Kirchenbeamten und Mitarbeiter/-innen aus **Pensions- und Beihilfeleistungen**. Hierfür hat das Bistum durch Rückstellungen und Rücklagen Vorsorge getroffen. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sind nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelt worden. Da aufgrund der aktuellen Entwicklungen des Kapitalmarktzinsniveaus die Rückstellungen nicht ausreichen werden, hat das Bistum zweckgebundene Rücklagen zur Risikovorsorge gebildet. Die Belastung aus der Anpassung des Rechnungszinses wird durch eine Entnahme aus den dafür gebildeten Pensions- und Beihilferücklagen neutralisiert. Die dafür gebildeten Rücklagen deckten ein Zinsniveau von ca. 0,8 % ab.

Zudem rechnet das Bistum bei der Dotierung der Pensions- und Beihilferückstellungen mit 2 % Lohn- und Kostensteigerungen pro Jahr. Hohe Inflationszahlen lassen, wie zuvor erläutert, deutlich höhere Lohn- und Kostensteigerungen erwarten. Bei einer Erhöhung der Trendannahme von 2,0 % auf 2,1 % erhöht sich der Teilwert der Pensionsverpflichtungen um 9,05 Mio. € und der Teilwert der Beihilfeverpflichtungen um 3,49 Mio. €.

Ziel des Bistums ist es, die Versorgung langfristig sicherzustellen. Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen tragen wesentlich zum

Defizit bei. Die hohen Wertpapierbestände in den Bilanzen der Bistümer müssen zunehmend öffentlich erklärt werden. Die Personalkostenzuschüsse der Länder für verbeamtete Lehrer müssten vor dem Hintergrund sehr negativer Realzinsen deutlich höher sein. Für kapitalgedeckte Finanzierungssysteme ergeben sich daraus sehr große Probleme.

Neben den direkten Pensions- und Beihilfeverpflichtungen stellen mittelbare Pensionsverpflichtungen aus der betrieblichen **Zusatzversicherung** der angestellten Mitarbeiter des Bistums Mainz bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK in Köln ein weiteres Risiko dar. Zum Jahr 2020 wurde durch den Verwaltungsrat der KZVK eine weitere Anpassung des Finanzierungssystems beschlossen. Seitens der KZVK ist es nun Ziel, durch die Erhebung einer einheitlichen Umlage eine ca. 90 %-ige Ausfinanzierung von Versorgungszusagen aus der Zeit vor dem Jahr 2002 und aus der Zeit danach zu erreichen. Daher wird durch die KZVK in den Jahren 2020 bis 2027 ein sogenannter Angleichungsbeitrag erhoben. Ab dem Jahr 2027 soll dann die einheitliche Umlage erhoben werden.

Über die eigenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen hinaus sind die (Erz-) Bistümer aufgrund des Gewährleistungsvertrags vom 21. Juni 1976 verpflichtet, unwiderruflich als Gesamtschuldner etwaige Fehlbeträge der KZVK zu decken. Die KZVK verfügt dabei gemäß Satzung über Möglichkeiten, z. B. durch Mehrbeiträge (Finanzierungsbeitrag) oder höhere laufende Beiträge, auf finanzielle Schwierigkeiten zu reagieren, um das Auslösen einer Haftung der (Erz-)Bistümer zu verhindern. Die KZVK hat bereits erste Schritte eingeleitet, um die vorhandene Deckungslücke ihrer Verpflichtungen zu schließen. Daher wird davon ausgegangen, dass die KZVK auch in Zukunft allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme wird aus heutiger Sicht als gering eingeschätzt. Dennoch wird man auch hier die Entwicklung der beitragszahlenden Mitglieder und der Leistungszusagen der KZVK kritisch im Blick behalten müssen. Aufgrund der Komplexität lässt sich jedoch die Höhe dieses Risikos aus der KZVK für das Bistum Mainz nicht verlässlich schätzen.

Aus den **Geld- und Finanzanlagen**, insbesondere zur Deckung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, resultieren darüber hinaus Emittenten- und Bonitätsrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktrisiken. Unter den Anlageformen befinden sich Wertpapierspezialfonds sowie festverzinsliche Wertpapiere. Ausgehend von einer Optimierung des Chancen-Risiken-Profiles ergibt sich in der Anlagestrategie eine breite Streuung über verschiedene Assetklassen, Laufzeiten und Währungen. Die Entwicklung der Finanzanlagen wird fortlaufend überwacht. Dennoch bestehen am Kapitalmarkt Risiken.

Die global hohen Verschuldungsquoten sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Sektor in Verbindung mit der Niedrig- bzw. Negativzinspolitik der Notenbanken führt zu überbewerteten Vermögenspreisen und zu negativen Realzinsen. Das Kapitalanlageumfeld für Anleger und Sparer ist weiterhin sehr anspruchsvoll und stellt das Bistum vor große Herausforderungen.

Das Bistum trägt auf seinem Gebiet für den **Erhalt und Unterhalt** von zahlreichen Gebäuden unmittelbar und mittelbar Verantwortung. Dazu zählen im Wesentlichen Kirchen und Kapellen, Pfarrheime, Kindertagesstätten, Schulen, Bildungs- und Jugendhäuser sowie Pfarrhäuser. Die Gebäude dienen dem Zweck, das Wirken der Kirche durch angemessene und geeignete Räumlichkeiten zu unterstützen. Der Immobilienbestand des Bistums und auch der Kirchengemeinden ist dabei geprägt

von einem hohen Anteil älterer Immobilien, für die in den nächsten Jahren in großem Umfang mit Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu rechnen ist. Das Bistum geht insbesondere davon aus, dass in den Folgejahren erhebliche Instandhaltungsaufwendungen für die Schulen sowie den Dom zu Mainz und den Dom zu Worms anfallen. Ferner werden steigende Zuschussbedarfe für Baumaßnahmen anderer kirchlicher Rechtsträger, insbesondere von Kirchengemeinden, erwartet. Darüber hinaus besteht das besonders hohe Risiko, dass bei Baumaßnahmen die tatsächlichen Kosten die ursprünglich geplanten Kosten übersteigen und somit das Bistum außerplanmäßig belasten. Im Rahmen des „Pastoralen Wegs“ und der Bildung neuer Pfarreistrukturen wird es zu einem deutlichen Abbau des Gebäudebestands in den Kirchengemeinden kommen müssen.

Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wird zunehmend durch externe Vorgaben des Gesetzgebers eingeschränkt. Gerade die anstehenden Änderungen im Umsatzsteuerrecht werden erhebliche Auswirkungen auf die Verwaltungsorganisation der Kirchen in Deutschland haben. Nach dem noch gültigen Steuerrecht unterliegen „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ (KdöR) grundsätzlich nicht dem Umsatzsteuerrecht (§ 2 Abs. 3 UStG); ab dem 1. Januar 2023 unterliegen KdöR nun grundsätzlich dem Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG).

Pastoraler Weg

Die **erste Phase** des Pastoralen Weges ist in diesem Jahr zu Ende gegangen. Mit der Errichtung der Pastoralräume zu Ostern 2022 beginnt die zweite Phase des Pastoralen Weges. Die eingereichten Pastoralkonzepte umfassen folgende Aspekte: Zentrale Beobachtungen zu Entwicklungen und Sozialräumen im Dekanat, Beobachtungen zur Pastoral mit Auflistung der Gemeinden und

Kirchorte und ggf. neuen Kirchorten, Benennung zentraler pastoraler Aufgaben und besonderer Schwerpunkte und Vorschläge für den Zuschnitt der künftigen Pfarreien. Was dient der Kirche bei der Verwirklichung ihrer Grundaufträge? Oder anders gefragt: Was brauchen die Menschen von der Kirche? Das ist die Leitfrage des Pastoralen Weges, der nach dem Motiv des Teilens die gemeinsame Verantwortung am jeweiligen Ort stark gemacht hat und letztlich in andere, schlankere Strukturen führt.

Zu Beginn der **zweiten Phase** des Pastoralen Weges hat Bischof Kohlgraf auf Grundlage der Pastorkonzepte der Dekanate die Pastoralräume errichtet, die die zukünftigen Pfarreien bilden werden. Diese 46 Pastoralräume sind Räume enger Zusammenarbeit mehrerer Pfarreien, Gemeinden und Kirchorte. Sie bereiten sich darauf vor, dass sie neue Pfarreien werden – also Netzwerke von Gemeinden und Kirchorten, in denen Leben und Glauben, Ressourcen und Verantwortung auf vielfältige Weise immer mehr geteilt werden.

Diese zweite Phase ist damit eine Phase des Übergangs: Die neuen Räume der Zusammenarbeit stehen bereits verbindlich fest; die bisherigen Pfarreien und ihre Gremien bestehen aber noch fort. Mit der Fusion bzw. Neugründung der neuen Pfarreien beginnt dann die **dritte Phase** des Pastoralen Weges, der Pfarreientwicklungsprozess. Sie beginnt nicht zu einem festen Termin, sondern nach und nach für alle neuen Pfarreien ab 2024 bis spätestens 2030.

Aktuelle Informationen zum Stand des Pastoralen Weges im Bistum bietet die Website www.pastoraler-weg.de. Hier kann auch der Newsletter zum Pastoralen Weg abonniert werden.

Außerdem ist der Pastorale Weg auch auf Twitter und Facebook unter „Pastoraler Weg im Bistum Mainz“ aktiv.

Weitere Maßnahmen zur **Konsolidierung** müssen angegangen werden. Personalbestand, Zuschüsse und Zuweisungen, einzelne Aufgabenfelder sowie die Aufrechterhaltung größerer Einrichtungen des Bistums müssen nochmals überprüft werden, um die Strukturen an die finanziellen Möglichkeiten anzupassen. Außerdem muss es zur Reduzierung von Gebäudebeständen kommen. Das vorhandene Eigenkapital bietet wenig Spielraum zur Deckung weiterer Verluste in den kommenden Jahren.

Hinsichtlich des Ukraine-Krieges wird auf die Berichterstattung über die Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag im zusammengefassten Anhang des zusammengefassten Jahresabschlusses verwiesen. Die aus dem Krieg resultierenden Risiken betreffend die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums sind zurzeit insgesamt noch nicht final absehbar bzw. hinreichend verlässlich quantifizierbar

Über die genannten Risiken hinaus sind keine solchen erkennbar, die eine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums haben könnten.

Mainz, den 10. Mai 2022

gez. Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar

NEUORDNUNG DER REGIONEN IM BISTUM MAINZ 2022





Das Fest stand unter dem Leitwort:
„Ich baue dir ein Haus“ (2 Sam 7,27).

Martinsfiguren für die Vertreterinnen und Vertreter der
neuen 46 Pastoralen Räume im Bistum Mainz.

**„Richtfest“
zum Auftakt der zweiten Phase des
Pastoralen Wegs am 12. Juni 2022
auf dem Liebfrauenplatz in Mainz**





Richtkranz mit guten Wünschen der rund 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.



ZUSAMMENGEFASSTE BILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2021

Aktivseite	2021 in EUR	2020 in TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	471.207,00	621
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	260.326.517,05	264.423
2. Technische Anlagen und Maschinen	114.528,00	89
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.844.927,17	6.593
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.838.023,28	10.482
	281.123.995,50	281.587
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	4.740.220,22	4.740
2. Ausleihungen an Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen	71,00	0
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.044.375.567,41	977.274
4. Sonstige Ausleihungen	7.542.559,28	7.248
	1.056.658.417,91	989.262
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	47.861,24	41
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	1.143.985,96	1.104
	1.191.847,20	1.145
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	413.728,35	271
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	843.450,08	753
3. Forderungen gegenüber Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen	5.517.610,38	7.173
4. Forderungen aus Kirchensteuern	6.567.774,22	4.242
5. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	19.296.513,56	20.896
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 3.145.599,95 EUR (Vorjahr 3.320 TEUR)		
6. Sonstige Vermögensgegenstände	1.856.245,84	1.539
	34.495.322,43	34.874
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Kassenbestand	64.664,59	69
2. Guthaben bei Kreditinstituten	53.386.055,48	58.784
	53.450.720,07	58.853
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	5.017.474,08	5.559
	1.432.408.984,19	1.371.901
TREUHANDVERMÖGEN	310.893,59	299

ZUSAMMENGEFASSTE BILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2021

<i>Passivseite</i>	<i>2021 in EUR</i>	<i>2020 in TEUR</i>
A. EIGENKAPITAL		
I. Bistumskapital	220.000.000,00	220.000
II. Zweckrücklagen		
1. Bauerhaltungsrücklage	60.009.049,89	60.089
2. Pensions- und Beihilferücklage	144.193.000,00	168.530
3. Sonstige Zweckrücklagen	17.500.000,00	15.500
	221.702.049,89	244.119
III. Ergebn isrücklagen	37.080.826,09	22.209
	478.782.875,98	486.328
B. SONDERPOSTEN		
I. Aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	17.906.437,00	11.213
II. Für zweckgebundenes Vermögen	2.736.008,43	2.724
	20.642.445,43	13.937
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	659.653.532,35	610.980
2. Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	172.347.426,00	158.941
3. Sonstige Rückstellungen	43.316.115,68	45.800
	875.317.074,03	815.721
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.294.211,18	6.007
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 512.687,56 EUR (Vorjahr 510 TEUR)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 5.781.523,62 EUR (Vorjahr 5.497 TEUR)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.324.165,14	3.225
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 3.324.165,14 EUR (Vorjahr 3.225 TEUR)		
3. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuer	3.146.200,00	0
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 3.146.200,00 EUR (Vorjahr 0 TEUR)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.221,96	3
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 3.221,96 EUR (Vorjahr 3 TEUR)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen	27.688.799,29	24.407
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 27.688.799,29 EUR (Vorjahr 24.407 TEUR)		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	15.178.008,46	20.302
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 14.898.894,06 EUR (Vorjahr 20.130 TEUR)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: 279.114,40 EUR (Vorjahr 172 TEUR)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: 869.241,70 EUR (Vorjahr 70 TEUR)		
davon aus Steuern: 2.740.399,15 EUR (Vorjahr 2.936 TEUR)		
	55.634.606,03	53.944
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.031.982,72	1.971
	1.432.408.984,19	1.371.901
TREUHANDVERBINDLICHKEIT	310.893,59	299
BÜRGschaften	7.334.370,05	8.224

ZUSAMMENGEFASSTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	2021 in EUR	2020 in TEUR
1. Erträge aus Kirchensteuern	229.476.557,94	220.626
2. Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen	62.084.203,72	58.941
3. Sonstige Umsatzerlöse	26.023.606,59	22.649
4. Sonstige Erträge	6.319.099,18	15.055
	323.903.467,43	317.271
5. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	85.920.507,87	82.040
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	111.775.345,69	114.323
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 19.783.351,20 EUR (Vorjahr 18.241 TEUR)	38.591.096,55	36.809
	150.366.442,24	151.132
7. Abschreibungen	7.857.440,84	14.397
Zwischenergebnis	79.759.076,48	69.702
8. Sonstige Aufwendungen	33.155.172,60	31.827
Zwischenergebnis	46.603.903,88	37.875
9. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	12.292.263,55	21.194
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	228.658,89	80
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	4
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	66.662.030,14	65.475
davon aus Aufzinsung 66.537.992,02 EUR (Vorjahr 65.430 TEUR)		
13. Ergebnis nach Steuern	- 7.537.203,82	- 6.330
14. Sonstige Steuern	7.582,36	7
15. Jahresfehlbetrag	- 7.544.786,18	- 6.337
16. Entnahme aus Zweckrücklagen	49.837.000,00	161.200
17. Entnahme aus Ergebnismrücklagen	79.794,11	310
18. Einstellung in Zweckrücklagen	27.500.000,00	143.510
19. Einstellung in Ergebnismrücklagen	14.872.007,93	11.663
20. Bilanzgewinn	0,00	0



Restaurierungshilfe für das flutgeschädigte Ahrtal
von Dr. Anja Lemppes, stellv. Direktorin
des Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseums in Mainz.

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

1. Allgemeine Angaben

Der zusammengefasste Jahresabschluss des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mainz, (im Folgenden: Bistum) zum 31. Dezember 2021 ist freiwillig in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden. Das Bistum wendet die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften an, um damit ein hohes Maß an Transparenz in der Berichterstattung zu erfüllen.

Bewusst wird seitens der gesetzlichen Vertreter ein zusammengefasster Jahresabschluss für die Körperschaften Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz erstellt. Die zusammengefasste Bilanz des Bischöflichen Stuhls besteht auf der Aktivseite aus Grundvermögen (i. W. Treuhandvermögen) in Höhe von 10,1 Mio. EUR sowie aus einer Beteiligung an der Gemeinnützigen Siedlungswerk GmbH, Frankfurt am Main, (4,6 Mio. EUR) und auf der Passivseite aus Eigenkapital.

Die Erstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses erfolgte freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der zusammengefassten Bilanz entspricht § 266 HGB, die zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Gliederungen der zusammengefassten Bilanz und der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach § 265 HGB erweitert. Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Bistumstätigkeit ausgegangen.

Neben dem zusammengefassten Jahresabschluss – bestehend aus zusammengefasster Bilanz, zusammengefasster Gewinn- und Verlustrechnung und zusammengefasstem Anhang – wurde nach § 289 HGB ein zusammengefasster Lagebericht erstellt.

Das Bistum hat seinen Sitz in Mainz und ist bis auf seine Betriebe gewerblicher Art von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände / Wegerechte und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear. Geringwertige Anlagegüter bis 1.000,00 EUR netto wurden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Die Bewertung der vor dem 1. Januar 2012 erworbenen Immobilien erfolgte zu fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten, unter Indizierung der Normalherstellungskosten der Gebäude auf das jeweilige Baujahr und gebäudespezifischer Abschläge sowie anschließender Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer, wodurch sich die Restbuchwerte zum 31. Dezember 2021 ergaben. Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung von Abschlägen für kirchlich genutzte Grundstücke bewertet.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Vorräte betreffend Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und unfertige Leistungen werden

zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus Pensionsverpflichtungen wurden Rückstellungen gebildet. Zur Anwendung gelangte das Teilwertverfahren. Die Berechnung wurde mit Hilfe der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit 1,87 % zum 31. Dezember 2021 (von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung mit 10-Jahresdurchschnitt ermittelter Zins: Stand Dezember 2021) durchgeführt. Es wurde eine Rentendynamik von 1,40 % für 2022 und 2023 sowie 2,00 % ab 2024 unterstellt. Bei der Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G mit einem 7-Jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 1,35 % der Deutschen Bundesbank würde sich zum 31. Dezember 2021 eine Pensionsrückstellung in Höhe von 686.739 TEUR ergeben. Für den sich somit ergebenden Mehrbetrag in Höhe von 54.962 TEUR sieht das Handelsrecht eine Ausschüttungssperre vor.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern bestehen bei der Kirchlichen

Zusatzversorgungskasse KZVK in Köln. Hinsichtlich dieser mittelbaren Pensionsverpflichtungen besteht nach Artikel 28 Abs.1 Satz 2 EGHGB ein Passivierungswahlrecht. Hiervon wurde zum 31. Dezember 2021 Gebrauch gemacht und die mittelbare Pensionsverpflichtung für alle betroffenen Arbeitnehmer bilanziert.

Der Ansatz der Rückstellung erfolgt im zusammengefassten Jahresabschluss 2021 mit dem annäherungsweise ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB, wobei zu dessen Ermittlung die für das Vorjahr ermittelte Deckungslücke linear bis zum Jahr 2040 verteilt wurde. Für das Jahr 2021 ist ein Abzinsungssatz gemäß § 253 Abs. 2 HGB von 1,87 % für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren zur Anwendung gekommen. Insgesamt wurde eine Rückstellung in Höhe von 27.877 TEUR gebildet. Bei der Berechnung mit dem 7-Jahresdurchschnittlichen Zinssatz würde sich zum 31. Dezember 2021 eine Rückstellung von 29.120 TEUR ergeben. Somit beträgt der ausschüttungsgesperrte Betrag 1.243 TEUR.

Während der Zeit der Beschäftigung der Arbeitnehmer besteht für das Bistum eine Umlagepflicht, die einerseits aus einer Versicherungsrentenverpflichtung und andererseits aus einer Versorgungsrentenverpflichtung besteht. Die auf das Bistum entfallende finanzökonomische Deckungslücke für die Versorgungszusagen aus der Zeit vor 2002 (ehemals Abrechnungsverband S), die durch die Erhebung der Finanzierungsbeiträge geschlossen werden sollte, betrug am 31. Dezember 2019 28.083 TEUR. Es ist auf Basis der Erläuterungen und Ausführungen der KZVK davon auszugehen, dass diese Deckungslücke auch im neuen Finanzierungssystem nur langfristig geschlossen werden wird. Unter der Annahme einer linearen Schließung der Deckungslücke bis

zum Jahr 2040 beträgt der Barwert dieser Lücke am 31. Dezember 2021 27.877 TEUR.

Ab dem Jahr 2020 hat der Verwaltungsrat der KZVK erneut eine Anpassung des Finanzierungssystems beschlossen. Ziel des neuen Finanzierungssystems ist die Erhebung einer einheitlichen Umlage zur circa 90 %igen Ausfinanzierung von Versorgungszusagen aus der Zeit vor dem Jahr 2002 und aus der Zeit danach. Hierfür erhebt die KZVK in den Jahren 2020 bis 2027 einen Angleichungsbeitrag, bevor ab dem Jahr 2027 die einheitliche Umlage erhoben werden soll.

Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck und einem 7-Jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 1,35 % durchgeführt. Es wurde eine Kostendynamik von 2,0 % unterstellt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind nur Ausgaben und Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

3. Erläuterungen zur zusammengefassten Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt, der diesem zusammengefassten Anhang abschließend beigefügt ist.

Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens werden Wertpapiere mit einem Buchwert in Höhe von 19.136 TEUR ausgewiesen, deren beizulegenden Zeitwerte unterhalb der Buchwerte liegen. Auf eine außerplanmäßige Abschreibung auf die beizulegenden Zeitwerte in Höhe von 18.035 TEUR gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wurde verzichtet, da die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist und es sich um festverzinsliche Wertpapiere handelt, die bis Laufzeitende nicht veräußert werden.

Das Bistum Mainz hält zur dauerhaften Vermögensanlage im Finanzanlagevermögen 100 % der Anteile an dem für das Bistum aufgelegten Spezialfonds, der im Rahmen der bestehenden Kapitalanlageleitlinien (KARL) in festen Bandbreiten vorzugsweise in Aktien, Rentenzertifikate und Immobilien investiert. Der Zeitwert der Anteile dieses Spezialfonds beträgt zum 31. Dezember 2021 1.212.136 TEUR und liegt damit um 250.627 TEUR über dem Buchwert von 961.509 TEUR. Für das Jahr 2021 erfolgten Ausschüttungen in Höhe von 9.808 TEUR aus dem Spezialfonds. Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe der Anteile liegen mit Ausnahme der enthaltenen Immobilien-, Private Equity- und Infrastrukturfonds nicht vor.

Das Bistum ist an den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften beteiligt:

<i>Name</i>	<i>Sitz</i>	<i>Höhe des Anteils</i>	<i>Eigenkapital zum 31.12.2020¹⁾</i>	<i>Jahresergebnis 2020²⁾</i>
GSW-Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH	Frankfurt	4.603 TEUR / 33,15 %	91.067 TEUR	4.486 TEUR
Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG	Mainz	16 TEUR / 25,33 %	- 6 TEUR	1.013 TEUR
Verwaltungsgesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH	Mainz	6 TEUR / 25,20 %	35 TEUR	1 TEUR
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mit beschränkter Haftung	Mainz	6 TEUR / 20,00 %	11.225 TEUR	692 TEUR

1) Letzter vorliegender Jahresabschluss

2) Der Buchwert der Beteiligung wurde 2019 auf 1 EUR abgeschrieben.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor.

	<i>Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR</i>	<i>Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren EUR</i>	<i>Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	512.687,56	2.050.445,79	3.731.077,83
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.324.165,14	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Kirchensteuer	3.146.200,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.221,96	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen	27.688.799,29	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	14.898.894,06	94.557,20	184.557,20
Summe	49.573.968,01	2.145.002,99	3.915.635,03

Die in der zusammengefassten Bilanz erfassten Verbindlichkeiten sind vollständig unbesichert.

4. Erläuterungen zur zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung

Die „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ enthalten mit 66.538 TEUR Aufwendungen aus der Aufzinsung von Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. der mittelbaren Pensionsverpflichtungen), der Rückstellung für Kirchenlohnsteuerclearing sowie der Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten.

Folgender zusammengefasster GuV-Posten enthält Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung:

<i>GuV-Posten</i>	<i>Art</i>	<i>Betrag</i>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Zinsaufwand aus der Änderung des Rechnungszinses der Pensions- und Beihilferückstellungen	49.337 TEUR

In der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung werden Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind, in Höhe von 5,8 Mio. EUR ausgewiesen. Diese entfallen im Wesentlichen mit 3,1 Mio. EUR auf Betriebskosten-

abrechnung der Kindertagesstätten und mit 1,0 Mio. € auf Nachzahlungen von Schulzuschüssen der ADD aus endgültig abgerechneten Schuljahren. Der Restbetrag resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung sonstiger Rückstellungen.



Mainzer Delegation bei der Zweiten Synodalversammlung des Synodalen Wegs in Frankfurt (30.9.–2.10.2021) mit Bischof Kohlgraf und Weihbischof Bentz (Mitte) sowie v.l. Markus Konrad, Isabella Vergata, Daniela Ordowski und Martin Buhl.

5. Sonstige Angaben

5.1 Organe

Leitung des Bistums:
Bischof Dr. Peter Kohlgraf

Generalvikar und Ökonom:
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Diözesankirchensteuerrat:
Dem Diözesankirchensteuerrat gehören derzeit 30 gewählte ehrenamtliche Mitglieder an, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

Diözesanvermögensverwaltungsrat:
Der Diözesanvermögensverwaltungsrat des Bistums unterstützt gemäß c. 492 CIC mit seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Kompetenz durch Beratung und Wahrnehmung von Zustimmungs- und Anhörungsrechten (sog. Beispruchsrechte) den Diözesanbischof bei der Verwaltung der zeitlichen Güter. Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören 5 stimmberechtigte Mitglieder an, die für ihre Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

Konsultorenkollegium:
Dem Konsultorenkollegium gemäß can. 502 CIC gehören neben Domdekan Henning Priesel sechs Domkapitulare an. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Konsultorenkollegium keine Vergütung.

5.2 Haftungsverhältnisse

Es bestehen Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften in Höhe von 7.334 TEUR.

Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber den Arbeitnehmern aus Altersversorgungsverpflichtungen bestehen bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK in Köln. Diese Zusagen werden durch entsprechendes Deckungsvermögen der KZVK, laufende Beiträge und zusätzliche Mehr-/Finanzierungsbeträge der beteiligten Unternehmen vollständig finanziert. Ein Risiko der Inanspruchnahme besteht in Höhe einer eventuellen Deckungslücke. Bezüglich der mittelbaren Pensionsverpflichtungen bei der KZVK verweisen wir auf unsere Ausführungen unter den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Rückstellungen.

Über die eigenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen hinaus sind die (Erz-)Bistümer aufgrund des Gewährleistungsvertrags vom 21. Juni 1976 verpflichtet, unwiderruflich als Gesamtschuldner etwaige Fehlbeträge der KZVK zu decken. Dieses Risiko lässt sich für das Bistum Mainz jedoch nicht verlässlich schätzen. Insbesondere verfügt die KZVK gemäß Satzung über Möglichkeiten, z.B. durch Mehrbeiträge oder höhere laufende Beiträge auf finanzielle Schwierigkeiten zu reagieren, um das Auslösen einer Haftung der (Erz-)Bistümer zu verhindern. Die KZVK hat bereits erste Schritte eingeleitet, um die vorhandene Deckungslücke ihrer Verpflichtungen zu schließen. Daher wird davon ausgegangen, dass die KZVK auch in Zukunft allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme wird aus heutiger Sicht als gering eingeschätzt.

Für das Bistum Mainz besteht aufgrund von 16.000 Genossenschaftsanteilen der Pax-Bank nach § 40 der Satzung eine Nachschusspflicht in Höhe von 1 TEUR je Anteil und somit insgesamt in Höhe von 16.000 TEUR. Von einer Inanspruchnahme wird aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Pax-Bank derzeit jedoch nicht ausgegangen.

5.3 Abschlussprüferhonorar

Für das Geschäftsjahr 2021 wurden insgesamt 73 TEUR aufwandswirksam zurückgestellt. Die Aufwendungen betreffen ausschließlich die Prüfung des Jahresabschlusses.

5.4 Mitarbeiter des Bistums

Im Jahr 2021 waren durchschnittlich 2.383 Mitarbeiter beschäftigt; hiervon sind 666 Beamte (einschließlich Pfarrer) und 1.717 Angestellte.

5.5 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum 31. Dezember 2021 sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 38.721 TEUR. Diese betreffen im Wesentlichen begonnene und noch nicht zu Ende geführte oder unvermeidbare Bau-/Instandhaltungsmaßnahmen sowie gewährte, aber noch nicht vollständig ausgezahlte Darlehen. Des Weiteren werden noch Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen ausgewiesen.

5.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Seit dem 24. Februar 2022 herrscht Krieg zwischen Russland und der Ukraine. Vor diesem Hintergrund werden im Jahr 2022 weltwirtschaftliche Veränderungen eintreten, die auch zu zahlungswirksamen Verlusten führen können, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahr 2022 belasten (insbesondere durch steigende Rohstoffpreise und Veränderungen an den Kapitalmärkten). Die Einschätzung der konkreten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 2022 ist zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich möglich.

5.7 Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag von 7.545 TEUR wird durch Entnahmen aus den Zweckerücklagen in Höhe 49.837 TEUR und aus der ErgebnISRücklage in Höhe von 80 TEUR gedeckt. Nach Einstellung von 25.000 TEUR in Pensions- und Beihilferücklagen und 2.500 TEUR in die neue Rücklage „Flüchtlingsfonds“ sowie 14.872 TEUR in die ErgebnISRücklage ergibt sich ein verbleibender Bilanzgewinn von 0 TEUR.

Mainz, 10. Mai 2022

gez. Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz
Generalvikar



Mainz-Kastel mit St. Georg

ANLAGENNACHWEIS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Entwicklung der Anschaffungswerte

Bilanzposten:	± Umbuchung *			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
A. Anlagevermögen	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3/4	5	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähn- liche Rechte und Werte sowie Lizen- zen an solchen Rechten und Werten	1.517.997,97	61.161,72	0,00	1.579.159,69
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	445.266.219,83	+ 921.961,02 * 1.944.287,81 + 33.445,12 *	1.576.501,80	446.555.966,86
2. Technische Anlagen und Maschinen	119.525,49	0,00	0,00	152.970,61
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.436.003,40	+ 9.754,00 * 1.442.424,38	6.594,00	10.881.587,78
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.481.958,40	- 965.160,14 * 4.321.225,02	0,00	13.838.023,28
	465.303.707,12	± 965.160,14 * 7.707.937,21	1.583.095,80	471.428.548,53
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	4.762.062,49	0,00	0,00	4.762.062,49
2. Ausleihungen an Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen	15.190.042,47	0,00	0,00	15.190.042,47
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	987.866.068,38	84.307.547,93	17.205.766,63	1.054.967.849,68
4. Sonstige Ausleihungen	7.338.952,62	676.680,00	395.844,49	7.619.788,13
	1.015.157.125,96	84.984.227,93	17.601.611,12	1.082.539.742,77
	1.481.978.831,05	± 965.160,14 * 92.753.326,86	19.184.706,92	1.555.547.450,99

Entwicklung der Abschreibungen

Anfangsstand	Abschreibungen	Wertaufholung/ Entnahme	Endstand	Stand	Stand
	des Geschäftsjahres	für Abgänge		31.12.2021	31.12.2020
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
7	8	9	10	11	12
897.048,97	210.903,72	0,00	1.107.952,69	471.207,00	621
180.843.487,48	6.438.241,58	1.052.279,25	186.229.449,81	260.326.517,05	264.423
30.457,49	7.985,12	0,00	38.442,61	114.528,00	89
2.842.944,19	1.200.310,42	6.594,00	4.036.660,61	6.844.927,17	6.593
0,00	0,00	0,00	0,00	13.838.023,28	10.482
183.716.889,16	7.646.537,12	1.058.873,25	190.304.553,03	281.123.995,50	281.587
21.842,27	0,00	0,00	21.842,27	4.740.220,22	4.740
15.189.971,47	0,00	0,00	15.189.971,47	71,00	0
10.592.282,27	0,00	0,00	10.592.282,27	1.044.375.567,41	977.274
90.855,34	0,00	13.626,49	77.228,85	7.542.559,28	7.248
25.894.951,35	0,00	13.626,49	25.881.324,86	1.056.658.417,91	989.262
210.508.889,48	7.857.440,84	1.072.499,74	217.293.830,58	1.338.253.620,41	1.271.470

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS



An das Bistum Mainz und den Bischöflichen Stuhl zu Mainz, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mainz

Prüfungsurteile

Wir haben den zusammengefassten Jahresabschluss des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mainz, – bestehend aus der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem zusammengefassten Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Lagebericht des Bistums Mainz und des Bischöflichen Stuhls zu Mainz, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Mainz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte zusammengefasste Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem zusammengefassten Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum zusammengefassten Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den zusammengefassten Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der zusammengefasste Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem zusammengefassten Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der zusammengefasste Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem zusammengefassten Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum zusammengefassten Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses zusammengefassten Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im zusammengefassten Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im zusammengefassten Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaften



des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des zusammengefassten Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der zusammengefasste Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der zusammengefasste Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Bistum Mainz und Bischöflicher Stuhl zu Mainz, vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem zusammengefassten Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaften.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 29. Juni 2022

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Mainz

Ralph Wedekind
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dirk Riesenbeck-Müller
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

BISCHÖFLICHES DOMKAPITEL
BISCHÖFLICHE DOMKIRCHE ST. MARTIN
Körperschaften des öffentlichen Rechts



FINANZBERICHT 2021

Die Domkirche St. Martin zu Mainz

Zur Verwaltung des Mainzer Doms

Der Mainzer Dom ist die Bischofskirche des Bischofs von Mainz. Eigentümer des Doms sind aber weder Bischof noch Bistum, sondern die „Bischöfliche Domkirche St. Martin“. Zuständig für die Verwaltung, den Erhalt und Unterhalt des Doms und der dazugehörigen Gebäude ist das Domkapitel unter Vorsitz des Domdekans. Beide, Domkapitel und Bischöfliche Domkirche, sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfügen Domkapitel und Domkirche über einen eigenen Finanzhaushalt mit Einnahmen und Ausgaben. Wirtschaftsplan und Jahresrechnung werden von der Bischöflichen Dotation vorbereitet und durchgeführt. Der Dotation gehören außer drei Domkapitularen auch der Finanzdezernent des Bischöflichen Ordinariats sowie ein Vertreter der Finanz- und Liegenschaftsabteilung des Bistums an; Verwaltung und technische Durchführung des Domhaushalts sind gemäß der Satzung des Mainzer Domkapitels dem Finanzdezernat des Bischöflichen Ordinariats übertragen.

Nach Vorlage durch die Bischöfliche Dotation berät und beschließt das Domkapitel den Wirtschaftsplan von Domkapitel und Domkirche St. Martin. Ebenso nimmt es die Jahresabschlussrechnung entgegen und verabschiedet diese. Beides bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs.

In den vergangenen Jahren wurde in der Finanzverwaltung der Domkirche, wie im Bistum Mainz, die Umstellung von der kameralistischen auf die doppische Buchführung vollzogen. Seit 2019 wird der Jahresabschluss unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt und von einer unabhängigen Wirtschafts-

prüfungsgesellschaft geprüft. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung gemäß §§ 317 ff. HGB.

Aufwendungen für den Dom

Der Bauunterhalt und die seit zwei Jahrzehnten laufende Renovierung des mehr als 1000 Jahre alten Mainzer Doms und seiner umliegenden Gebäude erfordern permanent den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel. Neben den Materialkosten und Aufwendungen für den laufenden Unterhalt wie Heizung und Strom, Reinigung und Aufsicht fallen hier vor allem Personalkosten in Dombauamt und Dombauhütte mit mehr als 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an.

Der Mainzer Dom ist zugleich weit mehr als nur ein eindrucksvolles Baudenkmal. Er ist vor allem ein Ort vielfältigen Gotteslobes und kulturellen Reichtums, bekannt für seine Kirchenmusik, die vom Domorganisten sowie von den Chören am Dom unter Leitung von Domkapellmeister und den Domkantoren dargeboten werden; ihnen steht ein eigenes Chorhaus am Dom für die Proben zu Verfügung.

Einnahmenquellen des Doms

Die Mainzer Domkirche erzielt ihre Einnahmen hauptsächlich aus Vermietungen und Verpachtungen umliegender Gebäude und Liegenschaften, Erträgen aus Anlagevermögen, Eintrittsgeldern z.B. für Konzerte sowie Spenden und Zuschüssen insbesondere von Dombauverein, Stiftung Hoher Dom, Förderverein Musica sacra sowie Pfeifenpatenschaften für die neue Domorgel.

Da die genannten Einnahmen zur Deckung der Kosten nicht ausreichen, kommen in nicht unerheblichem Maß Zuweisungen des Bistums aus Kirchensteuermitteln hinzu.

Zum Jahresabschluss 2021

Aus dem Prüfbericht der Solidaris-Revisions-GmbH:

Grundsätzliche Feststellungen

Lage der Körperschaften: Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter haben zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Sie haben im zusammengefassten Jahresabschluss und in sonstigen Unterlagen zur Lage der Körperschaften Stellung genommen.

Als Ergebnis unserer Prüfung fassen wir folgende Kernaussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Körperschaften zusammen:

Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 820 TEUR. Das Ergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr von 189 TEUR um 631 TEUR verschlechtert.

Die Ergebnisverminderung resultiert aus um 539 TEUR rückläufigen Gesamterträgen und um 92 TEUR höheren Gesamtaufwendungen.

Größter Posten auf der Ertragsseite sind die Erträge aus Grundvermögen in Höhe von 3.114 TEUR, die sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 88 TEUR bzw. 2,9 % erhöhten. Rückläufig entwickelten sich dagegen die Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen (660 TEUR) sowie die sonstigen Erträge (54 TEUR). Wesentliche Ursache für den Rückgang der Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen ist der im Berichtsjahr 2020 einmalig gewährte Zuschuss des Dombauverein Mainz e. V., Mainz, in Höhe von insgesamt 635 TEUR für die neue Domorgel (500 TEUR) und Instandhaltungsmaßnahmen (135 TEUR). Die sonstigen Erträge

verringerten sich im Wesentlichen durch den Wegfall einer einmalig im Jahr 2020 gewährten Spende.

Die Personalaufwendungen erhöhten sich um 351 TEUR auf 2.330 TEUR. Ursächlich hierfür ist die Entwicklung der Pensionsrückstellung, die sich ohne Berücksichtigung des niedrigeren Zinsniveaus deutlich erhöht hat. Kompensiert wurde der Anstieg weitgehend durch geringere Instandhaltungsaufwendungen und sonstigen ordentlichen Aufwendungen um 89 TEUR bzw. 289 TEUR.

Der Rückgang der sonstigen ordentlichen Aufwendungen resultiert aus dem Wegfall der im Jahr 2020 zu den Verbindlichkeiten zugeführten, noch nicht zweckentsprechend verwendeten Zuschüssen von 500 TEUR.

Die Vermögens- und Kapitalverhältnisse sind insgesamt als geordnet zu bezeichnen. Langfristiges Vermögen ist vollständig langfristig finanziert. Es besteht eine Überdeckung in Höhe von 2.487 TEUR. In entsprechender Höhe ist kurzfristiges Vermögen langfristig finanziert.

Seit dem 24. Februar herrscht Krieg zwischen Russland und der Ukraine. Vor diesem Hintergrund werden im Jahr 2022 weltwirtschaftliche Veränderungen eintreten, die auch zu zahlungswirksamen Verlusten führen können, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahr 2022 belasten. Die konkreten Auswirkungen für das Jahr 2022 sind zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich absehbar.

ZUSAMMENGEFASSTE BILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2021

Aktivseite

	2021 in EUR	2020 in TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	36.797.015,00	37.286
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.132.981,00	145
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.400.279,10	2.344
	41.330.275,10	39.775
II. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	13.500,00	14
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	100
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	5.023.315,15	5.488
	5.036.815,15	5.602
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	443.485,61	509
2. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	2.821.575,34	2.907
3. Sonstige Vermögensgegenstände	3.489,25	22
	3.268.550,20	3.438
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	183.999,08	644
	49.819.639,53	49.459



Der Mainzer Dom vom Dach des Erbacher Hofes aus gesehen.

ZUSAMMENGEFASSTE BILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2021

Passivseite

	2021 in EUR	2020 in TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	36.387.554,22	36.388
II. Zweckrücklagen	2.621.881,56	3.036
III. Ergebnisrücklagen	4.516.821,30	4.922
IV. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		
1. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-819.557,64	-189
2. Entnahme aus Rücklagen	1.030.772,75	627
3. Einstellung in Rücklagen	-211.215,11	-438
	43.526.257,08	44.346
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS	1.154.262,00	0
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.274.613,00	3.017
2. Sonstige Rückstellungen	966.683,00	932
	4.241.296,00	3.949
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	413.807,17	220
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 413.807,17 EUR (Vorjahr 220 TEUR)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	484.017,28	944
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 944.640,07 EUR (Vorjahr 560 TEUR)		
	897.824,45	1.164
	49.819.639,53	49.459



ZUSAMMENGEFASSTE GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Zusammengefasste Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	2021 in EUR	2020 in TEUR
1. Umsatzerlöse	3.222.945,79	3.048
2. Zuweisungen und Zuschüsse	1.595.109,88	2.255
3. Sonstige betriebliche Erträge	143.192,36	205
	4.961.248,03	5.508
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	833.179,29	751
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.816.881,05	1.800
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung 185.357,30 EUR (Vorjahr 140 TEUR)	513.142,31	179
	2.330.023,36	1.979
Zwischenergebnis	1.798.045,38	2.778
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	7.746,98	0
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	530.215,15	511
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.857.399,89	2.220
Zwischenergebnis	-581.822,68	47
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	102.153,45	102
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	339.888,41	338
davon aus der Aufzinsung 339.870,00 EUR (Vorjahr 338 TEUR)		
10. Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-819.557,64	-189
11. Entnahme aus Rücklagen	1.030.772,75	627
12. Einstellung in Rücklagen	-211.215,11	-438
20. Bilanzgewinn/-verlust	0,00	0

ZUSAMMENGEFASSTER ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

1. Allgemeine Angaben zum zusammengefassten Jahresabschluss

Der zusammengefasste Jahresabschluss des Bischöflichen Domkapitels und der Bischöflichen Domkirche St. Martin – Körperschaften des öffentlichen Rechts – mit Sitz in Mainz zum 31. Dezember 2021 wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung des Statuts des Bischöflichen Domkapitels erstellt.

Die Gliederung der zusammengefassten Bilanz entspricht § 266 HGB, die zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Gliederung der zusammengefassten Bilanz und der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 HGB erweitert, um den Besonderheiten kirchlicher Körperschaften Rechnung zu tragen.

Der zusammengefasste Anhang wurde nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

2. Angaben zur zusammengefassten Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der „Altimmobilien“ erfolgt aus Vorsichtsgründen zu fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten unter Indizierung des Brandversicherungswertes 2014 der Gebäude unter Berücksichtigung eines 60%igen Abschlags sowie anschließender Abschreibung über die

gewöhnliche Nutzungsdauer, wodurch sich die Restbuchwerte zum 31. Dezember 2021 ergeben. Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung von Abschlägen für kirchlich genutzte Grundstücke bewertet.

Die Sachanlagen, die **nach dem 31. Dezember 2018** angeschafft worden sind, werden zu den tatsächlichen Anschaffungskosten aktiviert und über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungssätze der verschiedenen Anlagegüter richten sich nach den amtlichen Abschreibungstabellen des Bundesministeriums der Finanzen.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt.

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Für die Pensions- und Beihilferückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung mit Hilfe der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Anwendung des Teilwertverfahrens vorgenommen. Dabei wurde der nach der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelte handelsrechtliche Zinssatz von 1,87 % (Vorjahr: 2,30 %) bzw. 1,35 % (Vorjahr: 1,60 %) zugrunde gelegt. Bei der Berechnung der Pensionsrückstellung wurde eine Rentendynamik von 1,40 % für 2022 und 2023 sowie von 2,00 % ab 2024 unterstellt. Bei der Berechnung der Beihilferückstellung wurde eine Kostendynamik von 2,0 % unterstellt. Bei der Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G mit einem 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 1,35 %

würde sich zum 31. Dezember 2021 eine Pensionsrückstellung in Höhe von 3.566 T€ ergeben. Für den sich somit ergebenden Mehrbetrag in Höhe von 292 T€ sieht das Handelsrecht eine Ausschüttungssperre vor.

Mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber angestellten Mitarbeitern bestehen bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK), Köln. Während der Zeit der Beschäftigung der Arbeitnehmer besteht eine Umlagepflicht, die einerseits aus einer Versicherungsrentenverpflichtung und andererseits aus einer Versorgungsrentenverpflichtung besteht.

Die Anmeldung der betroffenen Mitarbeiter der Körperschaften bei der KZVK, Köln, erfolgte zu damaliger Zeit durch das Bischöfliche Ordinariat, sodass die Mitarbeiter entsprechend bei der KZVK über das Bischöfliche Ordinariat registriert worden sind. Die Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtung gegenüber den bei den Körperschaften angestellten Mitarbeitern erfolgt entsprechend im zusammengefassten Jahresabschluss des Bistums Mainz. Da die Abgrenzung aufgrund der historisch gewachsenen Abbildung der Mitarbeiter der Körperschaften im Abrechnungskreis des Bistums Mainz bei der KZVK, Köln, nur schwer möglich ist, wird auf eine Bilanzierung im zusammengefassten Jahresabschluss der Körperschaften daher verzichtet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

3. Sonstige Angaben

Mitglieder des Domkapitels

Domdekan

Prälat Heinz Heckwolf (bis 31. Oktober 2021)

Dekan Henning Priesel (ab 1. November 2021)

Domkapitulare

Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz, Generalvikar

Offizial Prälat Dr. Peter Hilger

Prälat Hans-Jürgen Eberhardt

Prälat Jürgen Nabbefeld

Pfarrer Klaus Forster

Prof. i. K. Dr. Franz-Rudolf Weinert

Mainz, 30. Juni 2022

gez. Dekan Henning Priesel

Domdekan



Das im September 2021 eingeweihte erste Teilwerk der neuen Orgel in der Marienkapelle des Mainzer Doms.

ANLAGENNACHWEIS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Entwicklung der Anschaffungswerte

Bilanzposten:	± Umbuchung *			
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand
A. Anlagevermögen	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	50.459.261,61	0,00	0,00	50.459.261,61
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	180.901,07	+ 1.537.269,68* 492.734,47	0,00	2.210.905,22
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.344.528,00	- 1.537.269,68* 1.593.020,78	0,00	2.400.279,10
	52.984.690,68	2.085.755,25	0,00	55.070.445,93
II. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	13.500,00	0,00	0,00	13.500,00
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	5.488.396,29	0,00	465.081,14	5.023.315,15
	5.601.896,29	0,00	565.081,14	5.036.815,15
	58.586.586,97	2.085.755,25	565.081,14	60.107.261,08



Orgelweiheung 2021.

Entwicklung der Abschreibungen

Anfangsstand	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Wertaufholung/ Entnahme für Abgänge	Endstand	Stand 31.12.2021	Stand 31.12.2020
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
6	7	8	9	10	11
13.173.707,61	488.539,00	0,00	13.662.246,61	36.797.015,00	37.286
36.248,07	41.676,15	0,00	77.924,22	2.132.981,00	145
0,00	0,00	0,00	0,00	2.400.279,10	2.344
13.209.955,68	530.215,15	0,00	13.740.170,83	41.330.275,10	39.775
0,00	0,00	0,00	0,00	13.500,00	14
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100
0,00	0,00	0,00	0,00	5.023.315,15	5.488
0,00	0,00	0,00	0,00	5.036.815,15	5.602
13.209.955,68	530.215,15	0,00	13.740.170,83	46.367.090,25	45.377



Orgelweiheung 2021.



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS



An das Bischöfliche Domkapitel und die Bischöfliche Domkirche St. Martin – Körperschaften des öffentlichen Rechts –, Mainz

Prüfungsurteil

Wir haben den zusammengefassten Jahresabschluss des Bischöflichen Domkapitels und der Bischöflichen Domkirche St. Martin – Körperschaften des öffentlichen Rechts –, Mainz, – bestehend aus der zusammengefassten Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem zusammengefassten Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte zusammengefasste Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaften zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des zusammengefassten Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Jahresabschluss zu dienen.



Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den zusammengefassten Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der zusammengefasste Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaften vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des zusammengefassten Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaften zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der zusammengefasste Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder ins-



gesamt die auf der Grundlage dieses zusammengefassten Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im zusammengefassten Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des zusammengefassten Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaften abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaften zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im zusammengefassten Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu



führen, dass die Körperschaften ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens , Finanz und Ertragslage der Körperschaften vermittelt.

Mainz, 15. November 2022

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Mainz

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dirk Riesenbeck-Müller
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat Mainz
Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz, Generalvikar
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz
Tel. 06131 253-0
kontakt@bistum-mainz.de
www.bistum-mainz.de

Redaktion, Layout, Satz und Realisierung:
Bistum Mainz Publikationen
Dr. Barbara Nichtweiß

Texte:
Pressestelle Bistum Mainz: S. 6–8
Publikationen Bistum Mainz: S. 48

Fotos:
Pressestelle Bistum Mainz (Tobias Blum, Julia Hoffmann):
S. 21, 24, 34, 39, 58f
Patrick Kleibold: S. 21 (Boni-Bus)
Publikationen Bistum Mainz (Nichtweiß):
Cover, S. 1f, 5, 7f, 10f, 18, 23, 30f, 41, 49, 52f
Marcel Schawe: 57

Druck: Druckerei Zeidler, Mainz-Kastel

© Bistum Mainz 2022



www.bistum-mainz.de

